Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68

8. Jahrgang	Berlin, den 21. März 1941	7. Ausgabe

Inhalt: Haltung und Disziplin des Soldaten in der Öffentlichkeit. S. 131. — Verleihung des Verwundetenabzeichens bei Erblindung durch Unfall im Wehrdienst. S. 131. — Erfassung der aktiven Truppenoffiziere und Ergänzungsoffiziere. S. 131. — Rangdienstalter der Offiziere des Beurlaubtenstandes beim Übertritt in den aktiven Truppendienst. S. 132. — Frühere tschechische Offiziere deutscher Abstammung. S. 132. — Überführung von Offizieren in die Beamtenlaufbahn. S. 133. — Dienstbezeichnungen ehem. Offiziere. S. 133. — Meldung von Offizieren, die für einen Generalstabslehrgang geeignet sind. S. 133. — Kommando des Heeres-Abnahme-Beschußwesens. S. 133. — Dienstanweisung für den Inspekteur der Nebeltruppe. S. 133. — Geschäftsverkehr. S. 133. — Fliegende Richter. S. 133. — Berichtigung. S. 133. — Wehrmachtdolmetscher. S. 133. — Überführung volksdeutscher Optanten aus Italien als Offiziere d. B. bzw. z. V. in die deutsche Wehrmacht. S. 134. — Nachträgliche Erfassung und Ausstellung von Karteimitteln. S. 134. — Betreten von Befestigungsanlagen und Sicherungsbereichen. S. 135. — Befehl über den Personenverkehr mit Belgien und dem besetzten französischen Gebiet. — Auszug. — S. 136. — Beurlauben in Orte der besetzten Gebiete. S. 138. — Ausweispapiere für Gefolgschaftsmitglieder. S. 138. — Strafvollstreckungsplan für Gefängnisstrafen über 6 Wochen gegen Kriegsgefangene. S. 138. — Umtausch der Lichtsprechgeräte des Baujahres 1936. S. 139. — Schutzmütze (Baskenmütze und Filzkappe). S. 139. — Stahlhelme für Panzertruppen. S. 139. — Packtaschen. S. 139. — l. Gr. W. 36 (5 cm). S. 139. — Anstrich des Heeresgeräts. S. 140. — Erfahrungsberichte und Merkblatt über — G — Pulver. S. 140. — Schießen mit 10 cm Pzgr. rot. S. 141. — Änderung. S. 141. — Geldwirtwirtschaft bei den Kompanien. S. 141. — Verpflegung. S. 141. — Bezug von militärischen Zeitschriften. S. 142. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 143. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 144. — Berichtigung der H. Dv. 99, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. 99 — N. f. D. — Verschlußsachen-Vorschrift (Verschl. V.) Gültig für die Wehrmacht vom 1. 10. 35. S. 144. — Nachdruck vergriffener Vorschriften. S. 145. — Ausgabe von Deckblättern. S. 145. — Druckfehlerberichtigung. S. 145. — Versetzung von Soldaten zum Feldheer, die eine Freiheitsstrafe verbüßt haben. S. 145. — Reinigungs- und Schmiermittel. S. 145. — Merkblatt über die auf dem Gasschutzgebiet und für Nebelmittel allgemein gültigen Vorschriften, Erlasse und Verfügungen des O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), die längere Zeit Gültigkeit behalten. S. 146. — Ausrüstung der militärischen Luftschutztrupps in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres. S. 146. — Zurückhaltung bei Heranziehung einer Firma zu Entwicklungen und Lieferungen. S. 147. — Ausgabe und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe eines Deckblatts. S. 147.

255. Haltung und Disziplin des Soldaten in der Öffentlichkeit.

Um Zweifel zu beseitigen, wird darauf hingewiesen, daß die Verfügung »Der Oberbefehlshaber des Heeres, Heerw. Abt. i. G. St./PA 2 I/I a Nr. 1090/40 geheim v. 20. 12. 40« auch für die Wehrmachtbeamten (Heer) gilt, und daß alle Wehrmachtbeamten (Heer) durch die zuständigen Dienstvorgesetzten über den Erlaß zu unterrichten sind.

O. K. H., 15. 3. 41
— 14a 10/16 — P 2 (Gr. I/I a).

256. Verleihung des Verwundetenabzeichens bei Erblindung durch Unfall im Wehrdienst.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht hat geäußert, daß bei in Ausübung des Dienstes in der Wehrmacht während des Krieges erlittenen Erblindungen die Voraussetzungen zur Verleihung des goldenen Verwundetenabzeichens als erfüllt angesehen werden können, auch wenn die Erblindung bei Unfällen ohne Einwirkung von feindlichen Kampfmitteln entstanden ist.

Die Entscheidung über die Verleihung bleibt jedoch den Herrn Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile vorbehalten.

O. K. W., 23. 12. 40
$\frac{29\,c\,26\,14}{14563/40}$ WZ (III).

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Vorschläge sind dem O. K. H./PA 2 V b auf dem Dienstwege vorzulegen.

O. K. H., 6. 3. 41
— 2351/41 — P 2 (V b).

257. Erfassung der aktiven Truppenoffiziere und Ergänzungsoffiziere.

Die Durchführung der in H. M. 1940 Nr. 404 veröffentlichten Verfügung über Erfassung der aktiven Truppenoffiziere und Ergänzungsoffiziere durch die Wehrkreiskommandos läßt noch keine vollständige Prüfung des Verbleibs dieser Offiziere zu.

Es wird daher angeordnet:

1. Zum 1. Mai 1941 melden alle aktiven Truppenoffiziere und Ergänzungsoffiziere an das für ihre letzte Friedensdienststelle zuständige Wehrkreiskommando bzw. an W. B. Prag — Offiziere des O. K. W. an O. K. W./W Z, Offiziere des Reichskriegsgerichts an dieses, Offiziere des O. K. H. an

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bibliothek

die Ämter — ihre Kriegsdienststelle nach dem Stand vom 1. April 1941 nach folgendem Muster:

Name	Vorname	geb.	a) Dienstgrad b) RDA. (O.Nr.)	a) Friedensdienststelle b) Stammwaffe	Kriegsdienststelle
1	2	3	4	5	6

Diese Meldungen sind von den Divisionen zusammenzufassen, zahlenmäßig und — soweit möglich — inhaltlich zu prüfen und den zuständigen Wehrkreiskommandos bzw. den anderen oben aufgeführten Dienststellen vorzulegen. Bei Offizieren der Korps-, Armee- und Heerestruppen erfolgt die Zusammenfassung, Prüfung und Vorlage durch die entsprechende Kommando-Behörde, bei Offizieren mit Mobverwendung im O. K. H. durch die Ämter.

O. K. W. und Ob. d. L. werden gebeten, bezüglich der Offiziere des Heeres, die sich in ihrem Befehlsbereich befinden, entsprechend zu verfahren.

2. Nach dem 1. Mai 1941 haben alle aktiven Truppenoffiziere und Ergänzungsoffiziere, die aus ihrer bisherigen Kriegsdienststelle infolge Versetzung, Verwundung, Erkrankung usw. ausscheiden oder deren Dienststelle den ersatzgestellungspflichtigen Wehrkreis wechselt, unmittelbar an das für ihre letzte Friedensdienststelle zuständige Wehrkreiskommando bzw. an W. B. Prag — Offiziere des O. K. W. an O K. W./W Z, Offiziere des Reichskriegsgerichts an dieses, Offiziere des O. K. H. an die Ämter — diese Veränderung nach folgendem Muster vorzulegen:

Name	Vorname	geb.	a) Dienstgrad b) RDA. (O Nr.)	a) Friedensdienststelle b) Stammwaffe	a) bish. Kriegsdienststelle b) neue Kriegsdienststelle bzw. Erreichbarkeit c) Datum des Dienststellenwechsels
1	2	3	4	5	6

3. Von den Meldungen zu 1. und 2. sind ausgenommen:

Generale,
Generalstabsoffiziere,
zum Generalstab kommandierte Offiziere, soweit die Kriegsakademie ihre letzte Friedensdienststelle war;

nicht ausgenommen:
Offiziere, die an den Generalstabslehrgängen ausgebildet wurden;
während des Krieges zu Offizieren beförderte aktive Unteroffiziere.

4. Anordnung 2. ist vierteljährlich bekanntzugeben. H. Dv. 75, Beiheft II, Verfg. O. K. H., 2. 4. 40 — 5984/39 — P 1 (II) ist mit entsprechendem Deckblatt zu versehen.

O. K. H., 14. 3. 41
— 1233/41 — PA/Ag P 1/1. Abt. (a).

---

258. Rangdienstalter der Offiziere des Beurlaubtenstandes beim Übertritt in den aktiven Truppendienst.

Die Anlage 2 zu Nr. 58 H. M. 1941 S. 31 ist wie folgt handschriftlich zu ergänzen:

Die in den beiden vorstehenden Absätzen angeordnete Festsetzung des RDA. findet nur auf solche Offiziere Anwendung, die eine nicht zusammenhängende 3jährige Dienstzeit nachweisen.

Haben Offiziere eine ununterbrochene Dienstzeit von 3 Jahren beim Übertritt in den aktiven Truppendienst im Heere abgeleistet, so erhalten sie ein RDA. als Leutnant nach 3jähriger Dienstzeit, falls dies günstiger ist, als die Berechnung nach dem Lebensalter.

Erläuternd wird zu Ziffer 1 bemerkt, daß nach der Verfügung vom 4. (11) 5. 36 Nr. 1092/36 PA 1 das RDA. in jedem Einzelfalle genau errechnet wird. Ergibt diese Errechnung einen Zeitpunkt, der nach der Vollendung des 26. Lebensjahres liegt, so ist der errechnete Tag der Tag des RDA. als Leutnant. Ergibt die Errechnung einen Zeitpunkt, der vor der Vollendung des 26. Lebensjahres liegt, so kann das RDA. als Leutnant erst auf den 1. des Monats nach der Vollendung des 26. Lebensjahres festgesetzt werden. Dies ist also der frühest mögliche Zeitpunkt. Anträge auf Verbesserung von Offizieren, die ein RDA. erhalten haben, das nach Vollendung des 26. Lebensjahres liegt, sind zwecklos.

O. K. H., 6. 3. 41
— 1101/41 (11) — P 1.

---

259. Frühere tschechische Offiziere deutscher Abstammung.

Zu O. K. W. $\frac{21\text{ geh}}{459/40\text{ geh}}$ WZ (II) v. 22. 2. 1940 (H. M. 1940 Nr. 266) wird bestimmt:

a) zu Ziffer 1:

Es bestehen keine Bedenken, nach Prüfung des Einzelfalles den als Oberstleutnant z. V. übernommenen Generalen und Obersten der ehemals tschechoslowakischen Armee bei besonderer Eignung eine Beförderung zuteil werden zu lassen.

b) zu Ziffer 3:

Die Beschränkung der Verwendung »nur im Protektorat Böhmen und Mähren und nur auf Kriegsdauer« fällt mit sofortiger Wirkung weg.

Auch die in Ziffer 3 genannten Offiziere können nach Ziffer 1 der Bezugsverfügung behandelt werden, falls dies im Einzelfall durch den Wehrmachtbevollmächtigten Prag (unter Beteiligung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren) befürwortet wird.

O. K. W., 24. 2. 41
$\frac{21\text{ e }16\text{ geh}}{421/41\text{ g}}$ WZ (II).

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

O. K. H., 25. 2. 41
— 1125/41 — Ag P 1/1. Abt. (h).

260. Überführung von Offizieren in die Beamtenlaufbahn.

Berufsunteroffiziere, die während des Krieges zu Leutnanten, Oberleutnanten oder Hauptleuten befördert worden sind (Kriegsoffiziere) und die nach Beendigung ihrer 12jährigen Dienstzeit in die Beamtenlaufbahn (Wehrmacht, Zoll usw.) übertreten, müssen vor diesem Wechsel von den aktiven Offizieren zu den Offizieren d. B. übergeführt werden.

Der entsprechende Antrag ist bei O. K. H./PA/Ag P 1 mit folgenden Angaben zu stellen: Vor- und Zuname, R. D. A. (Ord.-Nr.), Friedenstruppenteil, Tag des Übertritts in die Beamtenlaufbahn, Entlassungstruppenteil, zuständiges W. B. K., Grund der Entlassung.

O. K. H., 12. 3. 41
— 1369/41 — PA/Ag P 1/1. Abt. (a).

---

261. Dienstbezeichnungen ehem. Offiziere.

Ehem. Offiziere, die nach dem österr. Strafgesetz wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind, verlieren nach § 26 b österr. Strafgesetzbuches mit der Rechtskraft des Urteils jeden öffentlichen Titel also auch die Dienstbezeichnung der deutschen oder österreichischen Wehrmacht.

In diesen Fällen bedarf es daher keines Antrages auf Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht oder zum Tragen einer Uniform; die Unterrichtung des Verurteilten darüber erfolgt vielmehr durch das zuständige Wehrbezirkskommando.

O. K. H., 7. 3. 41
21 n / 2074/41 P 2 (IV/IV c).

---

262. Meldung von Offizieren, die für einen Generalstabslehrgang geeignet sind.

Die weitere Namhaftmachung von Offizieren zur Ausbildung an den Generalstabslehrgängen wird zeitgerecht befohlen werden.

O. K. H., 7. 3. 41
21 c / 992/41 Gen St d H/GZ (I 1).

---

263. Kommando des Heeres-Abnahme-Beschußwesens.

Mit dem 10. 12. 1940 wurde die Dienststelle »Kommando des Heeres-Abnahme-Beschußwesens« mit Sitz in Berlin (und unmittelbarer Unterstellung unter Wa Abn) errichtet. Der Leiter dieser Dienststelle erhält die Disziplinarbefugnisse eines selbständigen Bataillons-Kommandeurs. Die für die neue Dienststelle erforderlichen Planstärken werden aus der K. St. N. 11300 für H. Abn. Dienststellen entnommen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 3. 41
— 653/41 — Stab Ia.

---

264. Dienstanweisung für den Inspekteur der Nebeltruppe.

Der Inspekteur der Nebeltruppe übernimmt mit sofortiger Wirkung die Überwachung der Organisation, der technischen und baulichen Maßnahmen, sowie der Ausbildung im Luftschutz in allen Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres im Befehlsbereich des Chef H Rüst u. BdE.

In der Dienstanweisung für die Waffeninspekteure — H. M. 1940 Nr. 278 — ist am Schluß der Ziffer 3 den Worten »des Gasabwehrdienstes« hinzuzufügen: »und des Luftschutzdienstes«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 3. 41
— 1892/41 — Stab Ia.

---

265. Geschäftsverkehr.

Truppenteile verschiedener Waffengattungen haben sich unter Umgehung des Dienstweges an das Heereswaffenamt mit der Bitte um Angaben über Waffenwirkung, Panzerdurchschlagsleistung usw. gewandt.

In Zukunft sind derartige Anfragen auf dem Dienstwege an O. K. H./Chef H Rüst u. BdE/AHA zu richten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 3. 41
— 2721/41 — AHA/Ib.

---

266. Fliegende Richter.

Jedem bei Gerichten eingesetzten »Fliegenden Richter« steht außer dem Urkundsbeamten ein Schreiber, St. Gr. »M« zu, der bei Gerichten des Heimatgebiets und den Gerichten bei Verwaltungsdienststellen der besetzten Gebiete durch eine nicht wehrpflichtige Zivilperson ersetzt werden kann.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 3. 41
— 1345/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

---

267. Berichtigung.

In den H. M. 1941 Nr. 147, betr. Ersatzanforderungen, sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Kradsch. Ers. Btl. 85 ist in Kradsch. Ers Btl. 55,
Schw. Art. Ers. Abt. (mot) 116 in le. Art. Ers. Abt. (mot) 116 umzuändern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 3. 41
— 3844/41 — AHA Ia (VIII).

---

268. Wehrmachtdolmetscher.

In den H. M. 1940 S. 265 sind Ziffer II, 5 b und Ziffer III, 12 a zu streichen und durch folgende Neufassungen zu ersetzen:

»5. b) Mit Unteroffizieren, Mannschaften und Ungedienten, soweit diese Stellen nicht mit Offizieren besetzt werden können. Sie sind als Sonderführer im Offizierrang nach den hierfür gelten-

den Bestimmungen in die in den K. St. N. ausgebrachten Stellen für Dolmetscher — Rang jeweils entsprechend der Bewertung der Stelle in der K. St. N. — einzureihen. Über entsprechende Anträge auf Genehmigung zur Verwendung als Sonderführer im Offizierrang entscheidet das Personalamt des betreffenden Wehrmachtteiles (vgl. H. M. 1940 S. 94 Nr. 200 bzw. B. L. B. 1940 S. 312 Nr. 696).

Soweit bei bereits als Sonderführer B oder K eingesetzten Sprachmittlern ihre Einstufung der Bewertung ihrer Stelle in der K. St. N. nicht entspricht, ist es zur Vermeidung von Härten bei ihrer bisherigen Einstufung bis zur Beendigung des Einsatzes in der derzeitigen Stelle zu belassen. In allen diesen Fällen ist jedoch zu prüfen, ob ein Ausgleich innerhalb der Dienststelle durch Austausch der Sonderführer in ihren Stellen möglich ist. Zutreffendenfalls ist dieser Austausch durchzuführen, wenn nicht besondere Gesichtspunkte und Gründe dagegen sprechen.

Dieser Austausch von Sprachmittlern in ihren Stellen innerhalb der Dienststelle bedarf keiner erneuten Genehmigung durch O. K. H./PA.

In den K. St. N. als »Ordonanzoffiziere (zugleich Dolmetscher)« und ebenso »Hilfsoffiziere« bezeichnete Stellen dürfen mit Sonderführern nicht besetzt werden.

Mit vorstehender Neuregelung gelten für Zahl und Bewertung der Dolmetscherstellen die K. St. N. vom 1. 2. 1941 und später.«

»12. a) Sprachmittler in Kriegsgefangenen- und Interniertenlagern haben in der Regel als Soldaten Verwendung zu finden; Abschnitt II gilt für sie sinngemäß mit der Maßgabe, daß bei der Gruppe Postüberwachung abweichend auch in den Stellen »Hilfsoffiziere« ausnahmsweise Sonderführer eingesetzt werden dürfen.

Als Sonderregelung für Kriegsgefangenenlager ist von je 5 Stellen für »Briefprüfer« eine Stelle als solche der Stellengruppe Z zu werten.

Die Genehmigungen zur Einreihung von Sprachmittlern als Sonderführer im Offizierrang (Verwendung in Offizierstellen) sind von den Wehrkreiskommandos bei HPA zu beantragen.

Soweit bei bereits als Sonderführer Z eingesetzten Briefprüfern ihre Einstufung der Bewertung ihrer Stelle in der K. St. N. nicht entspricht, ist es zur Vermeidung von Härten bei ihrer bisherigen Einstufung bis zur Beendigung des Einsatzes in der derzeitigen Stelle zu belassen.

Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1906 und jünger sind nur heranzuziehen, wenn sie nicht k. v. oder g. v. Feld oder wenn sie Ersatzreservisten II sind.«

O. K. W., 11. 3. 41

$\frac{34}{3096/41}$ AHA/Ag/E (II d) und PA (3).

---

269. Überführung volksdeutscher Optanten aus Italien als Offiziere d. B. bzw. z. V. in die deutsche Wehrmacht.

1. Die nach der Verfügung O. K. W. 12 i 12. b AHA/Ag/E (III c) Nr. 637/41 vom 15. 2. 1941 Teil A von den Wehrbezirkskommandos zur Übernahme in den Beurlaubtenstand der deutschen Wehrmacht vorgesehenen volksdeutschen Offiziere aus Italien, die entweder der ehem. k. u. k. österr. Armee oder der italienischen Wehrmacht als Reserveoffiziere angehörten oder Offiziere a. D. waren, werden durch das zuständige Wehrkreiskommando mit dem Dienstgrad, den sie zuletzt in der ehem. k. u. k. österr. Armee oder in der italienischen Wehrmacht hatten, zu einer 8wöchigen Dienstleistung (Umschulung) einberufen. Die ersten 4 Wochen dieser Dienstleistung sind bei einem Ersatztruppenteil der Stammwaffe, die zweiten 4 Wochen bei einem Feldtruppenteil abzuleisten. Die Offiziere tragen deutsche Uniform mit den entsprechenden Abzeichen.

2. Übernahme als Offizier d. B. erfolgt nur bei entsprechender dienstlicher und außerdienstlicher Eignung, wenn das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Offiziere, die für eine Übernahme geeignet erachtet werden, sind von den Kommandeuren der Feldtruppenteile dem zuständigen Wehrbezirkskommando unter Übersendung einer Beurteilung mit Angabe des Vor- und Zunamens, Geburtsdatums und des Dienstgrades namhaft zu machen. Die Vorlage der Vorschläge ist an keine Frist gebunden. Die Wehrbezirkskommandos reichen die Vorschläge an die Personalämter der Wehrmachtteile weiter.

Wünsche der für eine Übernahme in das Offizierkorps d. B. in Aussicht genommenen Bewerber, nach abgeleisteter 8wöchiger Dienstleistung für die Dauer des Krieges bei der Truppe verbleiben zu dürfen, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

3. Offiziere, die für eine Übernahme in das Offizierkorps d. B. nicht in Frage kommen, auf deren Verwendung außerhalb des Truppendienstes jedoch Wert gelegt wird, können bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen z. B. des betreffenden Wehrmachtteils gestellt werden.

4. Der höchste Dienstgrad, der für Einstufung und spätere Beförderung in Frage kommt, ist der des Majors bzw. Korvettenkapitäns d. B. bzw. z. V. Ehemalige aktive Offiziere der ehem. k. u. k. österr. Armee oder der italienischen Wehrmacht mit höherem Dienstgrad als Major bzw. Korvettenkapitän können bei Bedarf mit ihrem jetzigen Dienstgrad z. B. des betreffenden Wehrmachtteils gestellt werden.

O. K. W., 13. 3. 41

$\frac{21}{637/41}$ AHA/Ag/E (II a).

---

270. Nachträgliche Erfassung und Ausstellung von Karteimitteln.

Zu H. M. 1940 Nr. 1256 wird ergänzend verfügt:

1. Soweit in Einzelfällen von Truppenteilen des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe Wehrpässe ausgestellt, aber noch keine Wehrnummern festgesetzt wurden, haben die Wehrersatzdienststellen keine neuen Wehrpässe anzulegen, sondern den

Truppenteilen lediglich die festgesetzten Wehrnummern für Eintragung in die Wehrpässe bekanntzugeben.

2. Soweit Wehrpässe für im aktiven Wehrdienst stehende Soldaten noch nicht vorliegen, sind diese nunmehr aufzustellen und den Truppenteilen zuzuleiten. Fernschreiben O. K. W./AHA/Ag/E (III c) Nr. 8632/40 II. Ang. vom 10. 1. 1941 (ergangen an W. Kdos. und W. B.) tritt außer Kraft.

3. Für aktive Offiziere ist gemäß D 3/10 Anlage 11 S. 47 Fußnote ***) eine Wehrnummer nicht einzutragen.

4. Bei aktiven Wehrmachtbeamten ist gemäß H. M. 1939 Nr. 38 zu unterscheiden:

   a) für aktive Wehrmachtbeamte, die dem Beurlaubtenstand der neuen Wehrmacht angehören und daher der Wehrüberwachung durch die Wehrersatzdienststellen unterliegen, ist eine Wehrnummer einzutragen;

   b) für aktive Wehrmachtbeamte, die dem Beurlaubtenstand der neuen Wehrmacht nicht angehören oder die keinen aktiven Wehrdienst als Soldaten abgeleistet haben, ist eine Wehrnummer nicht einzutragen.

5. Für Angehörige der Waffen-SS gilt folgende Regelung:

   Die zuständigen SS-Ergänzungsstellen übermitteln den Wehrersatzdienststellen Nachweisungen nach Muster zu H. M. 1940 Nr. 1256 getrennt nach

   a) Wehrpässe bei der Truppe ausgestellt, Wehrnummern noch nicht festgesetzt,

   b) Wehrpässe noch nicht ausgestellt,

   für Angehörige der Waffen-SS in der Zeit nach dem 20. 2. 1941.

   Soweit Wehrpässe von den Dienststellen der Waffen-SS bereits erstellt wurden, ist in Abänderung der Verfügung O. K. W./AHA/Ag/E (III c) Nr. 6847/40 vom 2. 8. 1940 die Erfassung nachzuholen, sind die Wehrnummern festzusetzen und die Karteimittel ausschließlich Wehrpaß anzulegen. Den SS-Ergänzungsstellen ist entsprechend den eingereichten Nachweisungen eine Aufstellung der festgesetzten Wehrnummern zuzuleiten. Soweit es sich um Angehörige von SS-Ergänzungstruppenteilen handelt, sind den SS-Ergänzungsstellen auch die Wehrstammbücher zu übermitteln.

   Soweit Wehrpässe von den SS-Dienststellen noch nicht aufgestellt wurden, sind die Karteimittel einschließlich Wehrpaß nach nachgeholter Erfassung und festgesetzter Wehrnummer anzulegen. Die Wehrpässe sind den SS-Ergänzungsstellen für Weiterleitung an die Truppenteile zu übersenden. Für Angehörige der SS-Ergänzungstruppenteile sind außerdem noch die Wehrstammbücher beizufügen.

   Verfügung O. K. W./AHA/Ag/E (III c) Nr. 6847/40 vom 2. 8. 1940 tritt außer Kraft.

O. K. W., 10. 3. 41

12k 16. 14
344/41 AHA/Ag/E (III c).

---

271. Betreten von Befestigungsanlagen und Sicherungsbereichen.

1. Die Anlagen der Landesbefestigung und Grenzsicherung sind in allen Einzelfällen geheim zu haltende Kampfmittel der militärischen Führung im Kriege.

Sie sind das Ziel des feindlichen Nachrichtendienstes und bedürfen besonderen Schutzes gegen Ausspähungen.

Der Kreis der Geheimnisträger muß auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die in Befestigungsanlagen eingesetzte Truppe ist wiederholt über die Geheimhaltung zu belehren unter Hinweis darauf, daß Verstöße gegen die Geheimhaltung als Landesverrat gem. § 88 ff. RStGB. mit schweren Freiheitsstrafen oder mit Todesstrafe geahndet werden. Die Belehrungen sind aktenmäßig festzulegen.

2. Das Betreten der Befestigungsanlagen und der Sicherungsbereiche ist von dienstlichen Erfordernissen abhängig zu machen, bei ihrer Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

3. Anträge auf Besichtigung sind zeitgerecht und (mit Rücksicht auf die Geheimhaltung und die durch jede Besichtigung hervorgerufene Störung des Dienstbetriebes) nur in begründeten Fällen vorzulegen. In den Anträgen ist anzugeben, ob der Zweck der Besichtigung ein Betreten nur des Sicherungsbereichs oder auch der Befestigungsanlagen selbst erfordert.

4. Die Genehmigung zum Betreten der Befestigungsanlagen bzw. der Sicherungsbereiche erteilen:

   a) das Oberkommando des Heeres AHA/In Fest im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Oberkommandos der Wehrmacht
      für alle reichsdeutschen und ausländischen Zivilpersonen (soweit nicht unter b bis f genannt) sowie alle ausländischen Offiziere;

   b) das Oberkommando des Heeres AHA/In Fest unmittelbar
      für alle Angehörigen des O. K. H.,
      für alle dem O. K. H. unmittelbar unterstellten Dienststellen, Schulen und Lehrgänge;

   c) die für die Durchführung der Landesbefestigung verantwortlichen Kommandobehörden in ihrem Bereiche
      für sich selbst und die ihnen unterstellten Dienststellen;

   d) die Inspekteure der West- bzw. Ostbefestigungen
      für die Angehörigen ihrer Dienststellen in ihren Bereichen;

   e) die Kommandanturen der Befestigungen bzw. die Fest. Pi. Kdre. dort, wo keine Kdtr. der Befestigungen vorhanden, in ihren Bereichen
      für die Angehörigen ihrer Dienststelle,
      für die Schutzbereichämter,
      für Führungen und Besichtigungen durch Wehrmachtdienststellen (Kdtr. d. Bef. Eifel als Zentralstelle für Führungen und Besichtigungen auch für die Bereiche der Kdtren. Niederrhein, Saarpfalz und Oberrhein);

   f) die Festungspionierstäbe bzw. die für sie eintretenden Festungsverwaltungsdienststellen in ihren Bereichen
      für die Angehörigen ihrer Dienststellen,
      für die mit der Bauausführung beauftragten Personen,

für Vertreter von Zivilbehörden und staatlich anerkannten Organisationen in Verwaltungsangelegenheiten (für letztere ist die Genehmigung auf das Betreten des Sicherungsbereichs zu beschränken; das Betreten der Befestigungsanlagen selbst muß in Ausnahmefällen durch In Fest genehmigt werden);

g) die Feldzeugdienststellen

für die Angehörigen ihrer Dienststellen,

für die mit der Aus- und Einlagerung beauftragten Personen.

5. Das Betreten der Befestigungsanlagen und der Sicherungsbereiche ist nur Inhabern vorgeschriebener Ausweise gestattet (Muster 1 bis 3). (Muster 1 bis 3 s. H. M. 1939 S. 120, 121).

Die Ausweise sind neben den Truppen- oder sonstigen Personalausweisen (z. B. Soldbuch) unaufgefordert dem Bewachungspersonal vorzuzeigen. Es ist zu unterscheiden zwischen Dauerausweisen (Muster 1) und zeitlich begrenzten Einzel- und Sammelausweisen (Muster 2 und 3).

Die Ausstellung von Dauerausweisen ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse auf ein Geringstmaß zu beschränken.

Sammelausweise werden auf die Person des Dienstältesten unter zahlenmäßiger Angabe der Teilnehmer ausgestellt.

Die Ausstellung von Ausweisen hat auf Grund der Genehmigung der zuständigen Dienststelle zu erfolgen

a) durch AHA (In Fest)

für die unter 4a bis 4b bezeichneten Dienststellen und Personen;

b) die Inspekteure der Ost- bzw. Westbefestigungen

für ihre Angehörigen,

für die unter 4c genannten Kommandobehörden;

c) durch die für die Verwaltung und Überwachung der Befestigungsanlagen verantwortlichen Festungspionierdienststellen (vgl. Ziffer 4e bis 4f)

für diejenigen Dienststellen und Personen, denen gegenüber sie für die Genehmigung zum Betreten der Befestigungsanlagen und Sicherungsbereiche zuständig sind;

d) die Komandanturen der Befestigungen bzw. Festungspionierkommandeure (vgl. 4f)

für die Angehörigen der Feldzeugdienststellen, soweit die Befestigungsanlagen nicht in Verwaltung der Fz.-Dienststellen übernommen sind;

e) die Feldzeugdienststellen

für ihre Angehörigen, soweit die Befestigungsanlagen in ihre Verwaltung übernommen sind.

Sämtliche Ausweise sind Verschlußsachen; sie dürfen nur den zur Nachprüfung berechtigten Personen gezeigt werden und sind vom Inhaber unter Verschluß zu halten; bei Verlust ist nach der Verschlußvorschrift zu verfahren.

Die Ausweise sind

innerhalb der ausstellenden Dienststelle durchlaufend zu numerieren,

nach ihrer Erledigung dorthin zurückzugeben und durch diese zu vernichten.

Die ausgestellten bzw. vernichteten Ausweise sind listenmäßig nachzuweisen.

6. Offiziere, Beamte im Offizierrang und Portepeeunteroffiziere von Truppen, die für Wachen, Besatzungen und Übungen in Befestigungsanlagen vorgesehen sind, erhalten Dauerausweise nach Muster 1 mit dem Zusatz unter Name und Dienstgrad: »mit der ihm unterstellten Truppe«.

7. Behördenausweise werden durch Zivilbehörden den Personen ausgestellt, die aus begründetem nicht militärischem Anlaß die Sicherungsbereiche, jedoch nicht die Befestigungen betreten müssen. Muster 3 A-C H. M. 1939 S. 121, 122.

Richtlinien für die Genehmigungserteilung und die Ausstellung dieser Ausweise folgen.

Die mit H. M. 1939 Nr. 272 befohlene Form der Ausweise bleibt bis auf weiteres in Kraft.

8. Polizeiorgane oder Personen mit polizeilichen Befugnissen dürfen Anlagen der Landesbefestigung zur vorläufigen Festnahme oder Feststellung verdächtiger Personen betreten. Den zuständigen militärischen Dienststellen ist hiervon umgehend Kenntnis zu geben.

9. O. K. H. (AHA/In Fest) behält sich in jedem Falle im Einvernehmen mit O. K. W. (Abwehr III) die Genehmigung vor

für Presseführungen,

für zur Veröffentlichung bestimmte Abhandlungen, Bild- und Filmaufnahmen.

10. Die Genehmigung zur Besichtigung durch ausländische Offiziere wird in jedem Einzelfall über Attachéabteilung durch den Oberbefehlshaber des Heeres erteilt.

11. Die mit Führungen beauftragten Offiziere oder Beamten haben vor Beginn und bei Beendigung von Besichtigungen auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen, gegebenenfalls sind kurze Verpflichtungsverhandlungen in einfachster Form (Unterschriftsleistung in vorbereiteten Listen) aufzunehmen.

12. Sämtliche von O. K. H./In Fest ausgestellten Dauerausweise zum Betreten von Befestigungsanlagen sind, sofern O. K. H./In Fest für die Ausstellung nicht mehr zuständig ist, unmittelbar dorthin zurückzusenden.

13. Der Erlaß H. M. 1939 S. 115 Nr. 272 (mit Ausnahme der Anlagen) tritt außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 3. 41

16 f / 1834/41 AHA/In Fest (VII).

---

272. Befehl über den Personenverkehr mit Belgien und dem besetzten französischen Gebiet.

— Auszug —

A.

Allgemeine Bestimmungen

I.

Die Außengrenzen Belgiens und des besetzten französischen Gebiets (ohne Elsaß und Lothringen) sowie die militärischen Sperrlinien innerhalb dieser Gebiete sind für den Personenverkehr in beiden Richtungen grundsätzlich gesperrt.

II.

Der Übertritt über die Außengrenzen und militärischen Sperrlinien dieser Gebiete ist — abgesehen von den in diesem Befehl ausdrücklich angeführten Ausnahmen — nur denjenigen Personen gestattet, die einen Grenzübertrittsschein oder Durchlaßschein gemäß den nachstehenden Vorschriften vorlegen.

III.

Zur Ausstellung der in diesem Befehl vorgeschriebenen Grenzübertrittsscheine und Durchlaßscheine sind nur die Passierscheinstellen des Oberkommandos des Heeres berechtigt.

.....

V.

Allen militärischen und zivilen Stellen, die nicht durch ausdrückliche Anordnung oder Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht, des Oberkommandos des Heeres oder der Militärbefehlshaber mit der Erteilung von Erlaubnissen zum Überschreiten der Grenzen oder Sperrlinien beauftragt sind, ist die Ausstellung jeder Art von Bescheinigungen zur Einreise, Ausreise und Durchreise für Belgien und das besetzte Frankreich verboten. Bescheinigungen unbefugter Stellen sind an der Grenze einzuziehen und den Militärbefehlshabern auf dem Dienstwege zur weiteren Verfolgung vorzulegen.

VI.

Die Grenzübertrittsscheine und die Durchlaßscheine berechtigen nur zum Überschreiten derjenigen Grenzen und Sperrlinien, die auf dem kürzesten Wege vom Ausgangsort der Reise zum Reiseziel liegen.

VII.

Personen, die keinen vorschriftsmäßigen Grenzübertrittsschein bzw. Durchlaßschein haben, ist der Übertritt über die Grenzen und Sperrlinien zu verwehren, es sei denn, daß sie zu den Personengruppen gehören, die in diesem Befehl ausdrücklich von der allgemeinen Regel ausgenommen sind und sich durch die für sie vorgeschriebenen Papiere ausweisen.

B.

Regelung für Wehrmachtangehörige und Wehrmachtgefolge.

I.

Für den Übertritt in beiden Richtungen über die Grenze zwischen

Belgien und den Niederlanden,
Belgien und dem Reich,
Belgien und Luxemburg,
Frankreich und Luxemburg,
Frankreich und Lothringen,
Frankreich und Elsaß

bedürfen keines besonderen Scheins für den Grenzübertritt

1. geschlossene Verbände der Wehrmacht (vom Zug oder 4 Fahrzeugen aufwärts),
2. entsprechend große geschlossene Verbände des Reichsarbeitsdienstes, der Technischen Nothilfe, der Organisation Todt und der freiwilligen Krankenpflege,
3. Angehörige der Geheimen Feldpolizei, des Zollgrenzschutzes (VGAD.) und Eisenbahnbedienstete während ihres Dienstes, ferner Postbeamte, soweit sie die Post in den durchgehenden Zügen begleiten,
4. einzeln reisende
   a) Wehrmachtangehörige (Soldaten und Beamte) und
   b) reichsdeutsche Wehrmachtgefolgschaftsmitglieder (Angestellte und Lohnempfänger), deren Wehrmachteinheit oder Dienststelle in Belgien oder Frankreich liegt oder die mit einem Marschbefehl dorthin versetzt sind,
   c) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, der Technischen Nothilfe, der Organisation Todt und der freiwilligen Krankenpflege, die im Rahmen der Wehrmacht in Belgien oder Frankreich eingesetzt sind und deren Dienststelle in Belgien oder Frankreich liegt.

Bei Kontrollen haben die zu 4 aufgeführten Personen Marschbefehl, Fahrbefehl, Urlaubsschein oder Sonderausweis (gemäß H. M. 1940, S. 290, Nr. 657) und Soldbuch, Truppenausweis oder Dienstausweis mit Lichtbild vorzulegen. Wehrmachtangehörige in Zivil, die keinen Truppenausweis besitzen, benötigen neben dem Soldbuch einen amtlichen Lichtbildausweis.

II.

Der Marschbefehl, Fahrbefehl, Urlaubsschein oder Sonderausweis berechtigt nur zur direkten Fahrt auf kürzestem Wege zum Reiseziel.

III.

Für den Übertritt in beiden Richtungen über die Grenze zwischen

Belgien und den Niederlanden,
Belgien und dem Reich,
Belgien und Luxemburg,
Frankreich und Luxemburg,
Frankreich und Lothringen,
Frankreich und Elsaß

bedürfen einzeln reisende

Wehrmachtangehörige,
Wehrmachtgefolgschaftsmitglieder,
Angehörige der in I 4c genannten Organisationen, deren Einheiten oder Dienststellen nicht in Belgien oder Frankreich liegen, des Grenzübertrittsscheins West.

Dieser Grenzübertrittsschein West ist nur gültig in Verbindung mit dem in ihm bezeichneten Soldbuch oder Truppenausweis oder Dienstausweis.

IV.

Der Übertritt über die Grenzen ist für die Personen zu I 4a bis c und zu III auf die durch die Militärbefehlshaber zugelassenen Übergangsstellen beschränkt.

.....

F.

Übergangsregelung.

Dieser Befehl tritt am 1. 4. 1941 in Kraft.
Alle entgegenstehenden Befehle und Anordnungen werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

O. K. H., 11. 3. 41
— II/1720/41 — Gen St d H/Gen Qu Abt. K. Verw. (Qu 5 P).

---

273. Beurlauben in Orte der besetzten Gebiete.

Der Aufenthalt beurlaubter Soldaten und Angehöriger des Heeresgefolges in Orten der besetzten Gebiete, besonders in den größeren Städten, birgt die Gefahr unerwünschter näherer Verbindung mit der Zivilbevölkerung, damit erhöhte Spionagegefahr und erfahrungsgemäß die Vermehrung der Verstöße gegen die Manneszucht und der Gefährdung des Ansehens des deutschen Heeres in der Öffentlichkeit.

Andererseits soll die Möglichkeit, daß die Angehörigen der in besetzten Gebieten liegenden Truppen und Dienststellen das Land kennenlernen, das von der deutschen Wehrmacht besetzt ist, nicht unterbunden werden.

Unter Aufhebung des in der Verfügung Ob. d. H. Gen St d H/Gen Qu II Nr. 3069/40 vom 4. 12. 40 ausgesprochenen grundsätzlichen Urlaubsverbotes gelten daher für Beurlaubungen innerhalb der besetzten Gebiete folgende Richtlinien:

1. Längerer Urlaub in Orte des besetzten Gebietes ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu erteilen — z. B. zum Besuch nächster Angehöriger, zur Wiederherstellung der Gesundheit in klimatisch besonders günstiger Gegend. Solcher Urlaub bedarf der Genehmigung eines Vorgesetzten mit mindestens den Befugnissen eines Regimentskommandeurs.
2. Kurzfristiger Urlaub — bis zu 5 Tagen — kann durch den zuständigen Vorgesetzten gewährt werden, insbesondere soweit er der Erweiterung der Kenntnis des besetzten Landes, seiner Kulturdenkmäler und sonstigen Sehenswürdigkeiten dient und dem zu Beurlaubenden nicht durch dienstliche Besuche und Führungen im Rahmen der geistigen Betreuung der Truppe die Gelegenheit hierzu geboten ist.
3. Bei jeder Beurlaubung in Orte des besetzten Gebietes ist die Genehmigung davon abhängig zu machen, daß der zu Beurlaubende nach seiner Persönlichkeit gegenüber den obenerwähnten Gefahren gefestigt und seine ordnungsmäßige Unterkunft bei Übernachtungen gegeben erscheint.
4. Alle in Orte der besetzten Gebiete Beurlaubten sind vor Urlaubsantritt über die Spionagegefahr, über ihr Verhalten in der Öffentlichkeit und gegenüber der Zivilbevölkerung sowie über die Meldepflicht bei der Standort-Kommandantur des Urlaubsortes zu belehren.
5. Die Unterbrechung von Urlaubsreisen von und nach der Heimat in Orten des besetzten Gebietes ist ohne ausdrückliche, auf dem Urlaubsschein vermerkte Genehmigung verboten.

Beurlaubungen aus dem Heimatkriegsgebiet in die besetzten Gebiete sind auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken.

O. K. H., 7. 3. 41
— 229/41 geh — Gen St d H/Org Abt (II) (Ch H Rüst u. BdE), $\frac{9}{535/41\ \text{geh}}$ AHA/Ag/H (Id).

---

274. Ausweispapiere für Gefolgschaftsmitglieder.

Es hat sich als notwendig erwiesen, daß Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht bei Dienstreisen z. B. in das besetzte Gebiet und umgekehrt, sowie bei Urlaubsreisen, die sie auf Kosten der Wehrmacht ausführen — Benutzung von Wehrmachtfahrscheinen vergl. H. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 5 — sich außer durch den vorgeschriebenen Personalausweis (brauner Dienstausweis) noch durch ein besonderes Papier, aus dem die Reiseberechtigung hervorgeht, ausweisen (Sonderausweis D bzw. Kriegsurlaubsschein).

Es ist dies besonders auch deswegen notwendig, weil auf dem Ausweispapier vermerkt sein muß, welche Geldbeträge die betreffenden Personen beim Verlassen bzw. Betreten des Reichsgebiets bei sich führen dürfen.

Es wird daher bestimmt:

Die Erlasse H. M. 1940 Nr. 657 (Sonderausweis D) und H. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 110 (Kriegsurlaubsschein) sind auch anzuwenden auf alle diejenigen Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht, die kriegsmäßig eingesetzt sind und Einsatzabfindung erhalten, sowie auf die übrigen Angehörigen des Wehrmachtgefolges, wenn sie nach oder aus den besetzten Gebieten reisen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 3. 41
— 3413/41 — AHA/Ag/H (V).

---

275. Strafvollstreckungsplan für Gefängnisstrafen über 6 Wochen gegen Kriegsgefangene.

Der Strafvollstreckungsplan vom 10. 12. 1940 — H. M. 1940 Nr. 1266, L. V. Bl. 1940 Nr. 1621 — gilt nicht mehr für die Einlieferung bestrafter Kriegsgefangener in die Wehrmachtgefängnisse.

Kriegsgefangene, die zu Gefängnisstrafen über 6 Wochen verurteilt werden, sind ab sofort nach folgendem Strafvollstreckungsplan einzuliefern:

Wehrm.-Gefängnis Graudenz	Wehrm.-Gefängnis Torgau (Fort Zinna)	Wehrm.-Gefängnis Germersheim
Wehrkreise	Wehrkreise	Wehrkreise
I	III	V
II	IV	VI
VIII	X	VII
XX	XI	IX
XXI	XVII	XII
	XVIII ohne Tirol	XIII
	Protektorat	XVIII nur Tirol

Soweit Kriegsgefangene in den besetzten Gebieten zu Gefängnisstrafen über 6 Wochen verurteilt werden, können sie in das nächstgelegene der drei genannten Wehrmachtgefängnisse eingeliefert werden.

O. K. W., 10. 3. 41
— 54 f 10 — AHA/Ag/H Str a.

276. Umtausch der Lichtsprechgeräte des Baujahres 1936.

Beim Feldheer und in den Festungs-Nachrichtenstäben sind noch Lichtsprechgeräte des Baujahres 1936 vorhanden. Diese sollen gegen Geräte neuerer Fertigung ausgetauscht werden, die verschiedene Verbesserungen aufweisen. In Frage kommen die Geräte mit Nummern 177690 — 177780 und 178656 — 178755.

Die derzeitigen Besitzer dieser Geräte melden auf dem Dienstwege an O. K. H. AHA/Fz Jn:

a) Anzahl und Nummer der zum Austausch vorgesehenen und in ihrem Besitz befindlichen Geräte,
b) Versandanschrift.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 2. 41
— 78 c/f 60/83 — AHA/Fz Jn (IV f).

277. Schutzmütze (Baskenmütze und Filzkappe).

Für Fahrer und Beifahrer der m. gp. Zgkw. (Sd. Kfz. 251) wird die Schutzmütze beibehalten.

Jn H. M. 1941 S. 43 Nr. 64 ist im 1. Abs. zweitletzte Zeile hinter »Einheiten« einzufügen:

»u. die Fahrer u. Beifahrer der m. gp. Zgkw. (Sd. Kfz. 251)«.

O. K. H. (BdE), 7. 3. 41
— 64 o 10/11. 16 — AHA/Bkl (III b).

278. Stahlhelme für Panzertruppen.

1. Die bisher mit Schutzmützen ausgestatteten Panzertruppen und Artillerie-Einheiten S. Pak. (Sfl.) sind künftig mit Stahlhelmen auszustatten.

(H. M. 1940 S. 67 Nr. 166, S. 303 Nr. 684 und H. M. 1941 S. 43 Nr. 64).

2. Bedarfsanforderungen auf dem vorgeschriebenen Nachschubwege ist zu entsprechen.

Berichtigung der K. A. N. folgt später.

3. Berichtigungen.

H. M. 1940 S. 67 Nr. 166: Streiche unter I. a) in der 2. Zeile das Wort »Schutzmütze« und setze dafür »Feldmütze«. Abs. 3 ist zu streichen.

Ziff. b) erhält folgende Fassung: »Stahlhelme erhalten alle Soldaten der Panzertruppe.«

H. M. 1940 S. 303 Nr. 684: Unter Ziff. 1 sind die Angaben über Schutzmützen zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 3. 41
— 64 f 3 — AHA/Bkl (II c 2).

279. Packtaschen.

Die Berittenen der Hochgebirgseinheiten sind mit Packtaschen nur dann auszustatten, wenn neben dem Bergreitpferd noch ein Reitpferd nach der K. St. N. zuständig ist.

Ch H Rüst u. BdE, 11. 3. 41
— 64 a 14 — AHA/Bkl (II a).

280. l. Gr. W. 36 (5 cm).

(Formänderung.)

1. Am l. Gr. W. 36 (5 cm) ist folgende Formänderung nach untenstehender Zeichnung durchzuführen:

Aufbringen des Schemas »Einspielen der Dosenlibelle« auf dem Deckel zum Topf für den Wischerkopf (auf der Bodenplatte des l. Gr. W. 36 [5 cm]).

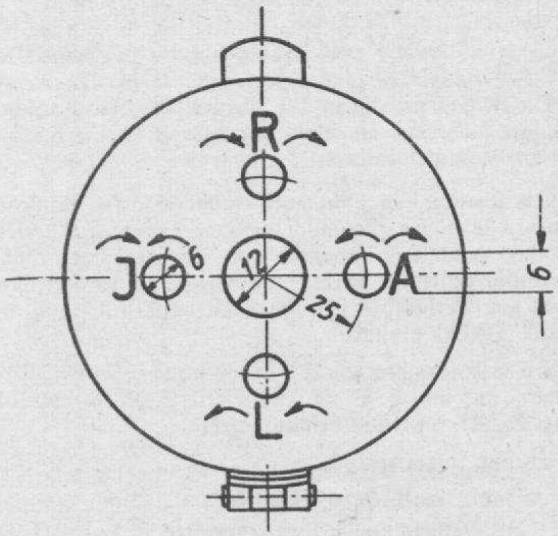

2. Die Formänderung ist durch den Truppenwaffenmeister wie folgt vorzunehmen:

a) Kreise und Pfeilbogen mit Stempel oder Zirkel zeichnungsgemäß auf den Deckel zum Topf für den Wischerkopf aufbringen. Pfeilspitzen mit Stahlstempel »V« und die Buchstaben aufstempeln.
b) Deckel neu streichen; Kreise, Pfeile und Buchstaben weiß auslegen.

3. Zweck der Formänderung:

Das Schema vereinfacht die Ausbildung und gibt außerdem eine ständige wesentliche Hilfe in der richtigen Handhabung der Kipptriebe.

Erläuterung und Gebrauchsanweisung:

Bedeutung

a) des mittleren Kreises: Platz der Luftblase nach beendetem Einspielen;
b) der außen liegenden Kreise: Mögliche Stellungen der Luftblase vor dem Einspielen oder während des Einspielens;
c) der Buchstaben und Pfeile: Angabe der Richtung **R** = rechts, **A** = außen, **L** = links, **I** = innen), nach der jeweils beide Kipptriebe zugleich gedreht werden müssen, um die Luftblase in den Kreismittelpunkt zu bringen.

Steht die Luftblase zwischen den im Bild angegebenen Stellungen, so zerfällt das Einspielen in zwei Abschnitte:

1. Abschnitt: Drehen beider Kipptriebe im Sinne eines in der Nähe liegenden Buchstaben, bis Libelle die waagerechte oder senkrechte Mittelstellung, wie im Bild dargestellt, erreicht.

2. Abschnitt: Weiteres Verfahren nach c.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 3. 41
— 73 — AHA/In 2 (IV).

---

281. Anstrich des Heeresgeräts.

1. An Stelle des Anstrichs dunkelgrau/dunkelbraun oder einfarbig dunkelgrau (H. M. 1940 S. 382 Nr. 864 Ziff. 1) ist das Gerät (einschließlich aller Kraftfahrzeuge) der in Afrika eingesetzten Truppen mit Anstrich gelbbraun-RAL 8000/graugrün-RAL 7008, beide Farben matt (nicht glänzend), zu versehen.

Dieser Anstrich ist in der gleichen Art durchzuführen wie der bisherige, an Stelle dunkelgrau tritt gelbbraun, an Stelle dunkelbraun tritt graugrün.

Die Farben sind nicht gegeneinander scharf abzusetzen, sondern sie müssen allmählich ineinander übergehen. Kleine Flächen (auch Speichenräder und Scheibenräder) können einfarbig gestrichen werden. Gelbbraun ist vorherrschend, etwa im Verhältnis von zwei Dritteln gelbbraun und einem Drittel graugrün.

2. Die Farben sind von den Truppen zu beschaffen. Lieferfirmen sind im H. V. Bl. 1940 Teil C S. 180 Nr. 535 und S. 531 Nr. 1269 bekanntgegeben.

Es sind zu verwenden:

für Panzerwagen: P-Farbe,

für Nachrichtengerät (Funkgerät): W-Farbe, soweit das Gerät mit dieser Farbe gestrichen ist,

für Gerät aus Magnesiumlegierungen (z. B. Elektronräder an Geschützen usw.): Farbe nach TL 6337,

für Gerät aus Segeltuch: Farbe nach folgender Ziffer 3,

für sonstiges Gerät: Kunstharzfarbe (E-Farbe).

Außer streichfertigen Kunstharzfarben (E) können — soweit die Truppe über Spritzapparate verfügt — auch Nitro-Kombinationsfarben nach TL 6317 B v. 12. 2. 41 Anwendung finden.

Sollten P-, W- und E-Farben nicht erhältlich sein, so können für alle Fahrzeuge und Heeresgeräte (einschließlich der Panzerwagen) abwaschbare (wisch- und regenfeste, unbrennbare) Tarnfarben nach TL 6345 (Emulsionsfarben, mit Wurzelbürste und Sodawasser abwaschbar) verwendet werden. Diese können gestrichen (Trockenzeit rd 30 Min.) oder auch mit Wasser verdünnt gespritzt werden.

Von bereits eingesetzten Truppen sind die Farben im Nachschubwege anzufordern.

3. Zum Anstrich von Gerät aus Segeltuch (Wagenplanen, Bezüge, Schutzdecken u.a.) sind »Farben für Segeltuch« von folgenden Firmen zu verwenden:

Ewald Dörken, Herdecke (Ruhr),
Hermann Wiederhold, Hilden (Rhld.),
Hermann Wiederhold, Nürnberg,
Dr. J. Perl & Co., Berlin-Tempelhof,
Gustav Ruth, Hamburg-Wandsbek,
Farbenfabrik Hansa, F. Weißhun & Co., Kiel,
Carl Dürschmidt, Aussig (Sudetengau),
Schwaab, Weingarten (Baden),
Dr. Wicke, Berlin-Tempelhof, Reichsbahn-Privatstraße,
Reichhold, Flügger & Boecking, Hamburg 35, Hammerdeich 60/68,
Reichhold, Flügger & Boecking, Wien XXI, Breitenleerstraße,
A. Zankl Söhne, Graz,
Zoellner-Werke, Berlin-Neukölln,
Chemieprodukte, Berlin-Britz, Walkenrieder Straße,
Heimberg & Gresers, Krefeld, Schließfach 276,
Glasurit-Werke, M. Winkelmann, Hamburg 1, Bankstraße,
Court & Baur, Köln-Ehrenfeld,
Herbig-Haarhaus, Köln-Bickendorf,
Aug. Merkens, Eschweiler (Kr. Aachen),
Jurolin, Inh. Robert May, Elbing (Ostpr.),
R. Baumheier K. G., Oschatz-Zschöllau,
Immalin-Werke, Mettmann (Rhld.),
Beck, Koller & Co., Berlin-Weißensee,
Spieß, Hecker & Co., Köln-Raderthal,
Theodor Kotthoff, Köln-Raderthal.

Das Segeltuch ist vor dem Streichen gründlich von Staub zu reinigen; es muß vollkommen trocken sein.

Die Farben sind vor Gebrauch gut aufzurühren und mit dem Pinsel einmal deckend aufzutragen.

Der erste Anstrich erfolgt mit gelbbraun unter Freilassung der Flecke für graugrün. Danach wird graugrün aufgestrichen.

4. Die Kosten des Anstrichs sind bei Kapitel VIII E 230 zu buchen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 3. 41
— 72/88/16 — AHA/In 2 (VIII).

---

282. Erfahrungsberichte und Merkblatt über — G — Pulver.

Die vorgelegten Erfahrungsberichte über — G — Pulver geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Nachstehend wird deshalb ein Merkblatt über — G — Pulver bekanntgegeben. Die Kenntnis dieses Merkblattes ist für die Artillerie wichtig, damit auswertbare Kriegserfahrungen auf dem Pulvergebiet und somit Hinweise für die Weiterentwicklung gesammelt werden.

2. Die Pulverbezeichnungen sind in den Rohrbüchern richtig und vollständig einzutragen. Die Truppe hat Erfahrungen über — G — Pulver zu sammeln.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 3. 41
— 1729/41 geh. — AHA/In 4 (IIc).

Merkblatt über — G — Pulver.

1. Das — G — Pulver in Kartuschen ist daran zu erkennen, daß sich in der Mitte der Pulverbezeichnung der Buchstabe — G — zwischen Gedankenstrichen befindet, z. B. Digl. K. P. — G 1 — (.....).

2. Die Vo nimmt bei Verwendung von — G — Pulver selbst bei größeren Schußzahlen nur sehr langsam ab.

3. — G — Pulver schießt ohne Mündungsfeuer. Der dunkelrote kleine Ballen (»Feuer an der Mündung«) ist nur zu sehen, wenn kein Mündungsfeuer auftritt und infolge seiner ganz geringen Leuchtkraft ohne Bedeutung. Falsch ist es, ihn als kleines Mündungsfeuer zu bezeichnen.

4. Infolge der Mündungsfeuerfreiheit des — G — Pulvers fallen bei dessen Verwendung Kartuschvorlagen weg. Ihre Verwendung würde die Streuungen verschlechtern.

5. Für die Entwicklung auf dem Pulvergebiet ist die Stellungnahme zu folgenden Fragen wichtig:

a) Ist die Erhaltung von äußerster Reichweite, Panzerdurchschlagsleistung und Grundstufen bei Verwendung von — G — Pulver vorteilhaft in Erscheinung getreten?

b) Wie hat sich die Mündungsfeuerfreiheit gegen feindliche Erd- und Luftaufklärung bewährt?

Der Inhalt des Merkblattes muß den Geschützführern, Feuerwerkern und Munitionsunteroffizieren bekannt sein.

6. Erfahrungsberichte werden gelegentlich eingefordert werden.

---

283. Schießen mit 10 cm Pzgr. rot.

Für Schießen mit 10 cm Pzgr. rot aus s. 10 cm K. 18 durfte bisher gemäß Schußtafel, H. Dv. 119/412, nur die mittlere Ladung verwendet werden.

Die 10 cm Pzgr. rot darf aus der s. 10 cm K. 18 in Ausnahmefällen auch mit großer Ladung verschossen werden.

Deckblätter zur H. Dv. 119/412 — Schußtafel für die s. 10 cm K. 18 mit der 10 cm Pzgr. rot —, die eine entsprechende Ergänzung enthalten, werden später ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 3. 41
— 1949/41 g — AHA/In 4 (II d).

---

284. Änderung.

In »Vorläufige Anweisung »Die Batterie Nebelwerfer d«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) $\frac{\text{Az. 34 d AHA/In 9 (II/1)«}}{\text{Nr. 2550/40 geh.}}$

Seite 82 im Abschnitt d ändere die Überschrift »Schiedsrichterabzeichen« handschriftlich in »Schiedsrichterzeichen«.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 3. 41
— 34 d — AHA/In 9 (II/1).

---

285. Geldwirtschaft bei den Kompanien.

Während des Krieges gelten für die Geldwirtschaft bei den Kompanien die Bestimmungen des »Merkblattes für Nebenzahlstellen bei Komp. usw.«, Anl. 1 der »Kass. u. Abr. Best. bei bes. Einsatz«.

In diesen ist mit betonter Absicht die Verantwortlichkeit der Komp.- usw. Chefs — in bezug auf die Geldwirtschaft — in Rücksicht auf die ihnen sonst zufallenden und vermehrten militärischen Aufgaben begrenzt worden.

Dafür sind die Zahlmeister zu einer stärkeren Beaufsichtigung der Rechnungsführer verpflichtet, d. h. sie müssen laufend überwachen, daß die Rechnungsführer bestimmungsgemäß und zeitgerecht bei den Auszahlungen verfahren. Dementsprechend ist auch ausdrücklich bestimmt worden, daß der Rechnungsführer in Geldwirtschaftsangelegenheiten den Weisungen des Zahlmeisters nachzukommen hat.

Es ist aber nicht so, daß der Komp.-Chef nun von jeder Verantwortung für die Geldwirtschaft seiner Komp. befreit wäre. Außer den im Merkblatt für Nebenzahlstellen bezeichneten Aufgaben des Komp.-Chefs ist er für die in der Personal-Stärkeberechnung, der Auszahlungsliste und im Futternachweis vorgeschriebenen, von ihm abzugebenden Bescheinigungen verantwortlich. Da der Komp.-Chef den Schriftwechsel in Geldangelegenheiten zu vollziehen hat und für andere als listenmäßige Gebührnisauszahlungen schriftliche Anordnung geben oder die sachliche Richtigkeit bescheinigen muß, trägt er damit auch die Verantwortung.

In Unterschlagungsfällen ist jeweils die Schuldfrage und Haftpflicht besonders zu klären. Der Komp.-Chef ist bei Nichterfüllung der Aufgaben, die ihm nach vorstehendem zufallen, nach den Vorschriften des Allgemeinen Rechts haftbar zu machen.

Eine unterschiedliche Bestimmung für das Feldheer einerseits und für das Ersatzheer andererseits ist nicht beabsichtigt und auch vom Standpunkt der Ausbildung der Rechnungsführer, die beim Ersatz- und Feldheer eingesetzt werden können, nicht zweckmäßig.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 3. 41

$\frac{\text{B 59 a 20}}{\text{431/41}}$ VA/Ag V I/V 9 (II A).

---

286. Verpflegung.

1. Dem Soldaten wird die Wehrmachtverpflegung nach den Sätzen der Anlage 1 zur E. W. Verpfl. V. — vgl. auch H. V. Bl. 1940 Teil B S. 455 Nr. 702 — gewährt. Die Heeresverpflegungsdienststellen stellen durch die vom Standortältesten gebilligten Lebensmittelzuweisungen — E. W. Verpfl. V. Nr. 22 Abs. 4 — die Lebensmittel (Magazinverpflegung) für die im Heimatkriegsgebiet untergebrachten Einheiten sicher.

Für die Verwertung in ihren Speisenzetteln (H. V. Bl. 1940 Teil B S. 456 Nr. 703 Abschn. IV, 2) stehen den Einheiten die als Magazinverpflegung bereitgestellten sowie ggf. die bezugscheinfreien Lebensmittel, die sie aus Ersparnissen für Minderempfänge bezugscheinpflichtiger Waren gekauft haben (O. K. W. vom 16. 10. 39 Az. $\frac{\text{62 a 10}}{\text{62 v 23}}$ VA/Ag V III/V 3 $\frac{\text{(V, 1)}}{\text{(IV, 3)}}$ zur Verfügung.

Es ist nicht statthaft, aus eigenen Mitteln der Verpflegungsteilnehmer beschaffte Lebens- und Genußmittel in die Speisenzettel und Küchenbücher — H. V. Bl. 1940

Teil B S. 456 Nr. 703 Abschn. III, 6 — aufzunehmen. Das Verbot gilt auch in den Fällen, in denen durch die Kommandeure ausnahmsweise die gesonderte Zubereitung der Magazinverpflegung für Offiziere nach H. M. 1940 S. 98 Nr. 212 — vgl. auch O. K. H. vom 10. 2. 40 Az. 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3) Nr. 530/40 — zugelassen ist. Verpflegung ist stets so zu verabfolgen, wie es der Kommandeur im Speisenzettel angeordnet hat — Kch. V. (H.) Nr. 6 und Nr. 32 (3). —.

Auf O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) vom 14. 10. 40 Az. 62 n 50/27 VA/Ag V III/V 3 (III 1 c 1) Nr. 2283/40 g wird hingewiesen, wonach die durch Minderempfang bezugscheinpflichtiger Lebensmittel ersparten Beträge für den Ankauf zusätzlicher Mengen an Frischgemüse bis 15. 4. 41 und an Frischobst bis auf weiteres nicht verwendet werden dürfen.

2. Die Sätze der Magazinverpflegung müssen für alle Verpflegungsteilnehmer als ausreichend angesehen werden. Sie übersteigen sehr erheblich die Sätze der Normalverbraucher der Zivilbevölkerung und der auf Selbstverpflegung angewiesenen Wehrmachtangehörigen. Die noch zur Verfügung stehenden bezugscheinfreien Lebensmittel, wie z. B. Gemüse (Faßsauerkraut, Faßgurken), Tomaten, Fische und Geflügel, sind nach der derzeitigen Marktlage nur noch in einem solchen Umfang vorhanden, daß sie gerade zur Bedarfsdeckung der Zivilbevölkerung und der auf Selbstverpflegung angewiesenen Wehrmachtangehörigen ausreichen. Es wird daher von der Volksverbundenheit und der Kameradschaft aller Teilnehmer an der Magazinverpflegung erwartet, daß für oder durch sie aus eigenen Mitteln keinerlei Lebensmittel zusätzlich beschafft werden, um nicht die Zivilbevölkerung und die sich selbst verpflegenden Kameraden zu schädigen.

Der Inhalt dieses Erlasses ist von Zeit zu Zeit in Offizierbesprechungen zu erörtern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 3. 41
62 a 1C / 612/41 VA/Ag V III/V 3 (Vb).

---

287. Bezug von militärischen Zeitschriften.

Vom 1. 4. 1941 ab werden die militärischen Zeitschriften nach der in der Anlage enthaltenden Übersicht durch zentralen Bezug zugestellt werden.

Anlage 2 S. 149—154

Die Bestellung der Zeitschriften erfolgt durch die Wehrkreiskommandos, den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, den Militärbefehlshaber im Generalgouvernement, den Befehlshaber der Deutschen Truppen in Dänemark, die Divisionsstäbe der Feldtruppen, die den Divisionsstäben gleichgestellten Dienststellen sowie durch die übergeordneten Stäbe.

Die Bestellschreiben für die Bezugszeit vom 1. 4. bis 30. 6. 1941 sind mit Anschrift an den Verlag versehen, für jeden Verlag besonders in zweifacher Ausfertigung mit größter Beschleunigung an den Chef der Heeresbüchereien, Berlin-Grunewald 1, Lochowdamm, zu senden. Kein Begleitschreiben. Bei Feldpostnummern als Empfängeranschrift muß eines der beiden Bestellschreiben durch Stempelaufdruck oder handschriftlich die genaue Bezeichnung der Dienststelle enthalten.

Es kommen in Frage:

1. Der Verlag E. S. Mittler u. S., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71,
   für: »Die Panzertruppe«, »Militärwochenblatt«, »Zeitschrift für Veterinärkunde«,
2. der Verlag »Offene Worte«, Berlin, Bendlerstr. 22,
   für: »Vierteljahreshefte für Pioniere«, »Kriegskunst in Wort und Bild«,
3. der Barbara-Verlag, München, Verlag Hugo Meiler, Müllerstr. 22,
   für: »Artilleristische Rundschau«,
4. der Verlag Chr. Belser, Stuttgart,
   für: »Deutsche Nachrichtentruppe«,
5. der Verlag Ernst Steiniger, Berlin SW 68, Beuthstr. 6—8,
   für: »Deutsche Reiterhefte«,
6. der Verlag »Gasschutz und Luftschutz« Verlag Dr. Ebeling, Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 117,
   für: »Gasschutz und Luftschutz«,
7. der Verlag Julius Springer, Berlin W 9, Linkstr. 23/24,
   für: »Der deutsche Militärarzt«,
8. der Verlag Gerhard Stalling, Oldenburg i. Oldb.,
   für: »Deutsche Wehr«.

Der Chef der Heeresbüchereien gibt eine Ausfertigung der Bestellschreiben an den betreffenden Verlag.

Unmittelbar an den Verlag gerichtete Bestellungen werden in die zentrale Lieferung nicht einbezogen. Nur die Heeresbüchereien mit eigenem Personal bestellen die Zeitschriften in dem notwendigen Umfange unmittelbar.

Bis zum 30. 4. 1941 verspätet eingehende Bestellungen werden für die Zeit bis zum 30. 6. 1941 nachträglich, ohne Nachlieferung der bereits erschienenen Exemplare, berücksichtigt.

Bestellungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Erhöhung oder Herabminderung der angemeldeten Stückzahl kann während der vom 1. 4. bis 30. 6. 1941 laufenden Bezugszeit nicht erfolgen.

Der Versand der Zeitschriften erfolgt an die Wehrkreiskommandos, den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, den Militärbefehlshaber im Generalgouvernement, den Befehlshaber der Deutschen Truppen in Dänemark sowie an die Divisions- usw. Stäbe zur Weiterverteilung. Auf Wunsch können die Zeitschriften auch an je eine Dienststelle in jedem Standort versandt werden. In diesem Falle sind von den Wehrkreiskommandos usw. bei der Anmeldung Verteiler mit einzureichen und den empfangenden Stellen Anweisungen für die Weiterverteilung rechtzeitig zuzustellen. Ausgenommen hiervon sind die Zustellungen an die Divisionsstäbe der Feldtruppen und gleichgestellten Dienststellen, die nur in einer Sendung zur Weiterverteilung überwiesen werden. Die Heerestruppen sind in den Bestellschreiben der höheren Stäbe und der Divisionen mit ihrer Anschrift (Feldpostnummer) getrennt aufzuführen, damit unmittelbare Zusendung erfolgen kann.

Die Wehrkreiskommandos usw. prüfen die Anmeldungen der Kommandanturen und Standortältesten auf ihre Zulässigkeit nach der anliegenden Übersicht. Hierzu sind die Dienststellen, für die Zeitschriften angefordert werden, in den Anmeldungen der Kommandanturen und Standortältesten aufzuführen.

O. K. H., 11. 3. 41
— 74/41 — Gen St d H/O Qu V.

---

288. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Lfde. Nr.	Artnr.	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
635	27	Kdo. Sichergs. Div.	Die Dolmetscher sind St. Gr. »Z« und gehören in die Spalte Offiziere	
636	302 (R) (O)	Stb. Aufkl. Abt. (mot) Inf. Div.	Der Einheit steht eine Kfz. Instandsf. Staffel a gemäß H. M. 40 Ziff. 1174 zu.	
637	302 305 (Sd)	Stb. Reit. Rgts. Stb. Reit. Abt. Reit. Rgts. (Sd. Ausf.)	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer St. Gr. »M« 1 l. gl. Personenkraftwagen (Kfz. 1)	Zuweisung erfolgt durch O. K. H. Ch H Rüst u BdE AHA/Ag K/M. Personal-Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
638	708	Stb. Eisb. Pi. Rgts. (mot)	Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »Z« 1 Schreiber, St. Gr. »M«	
639	1103c 1194 Sd	Stb. Panz. Rgts. c Nachr. Zg. (mot) Stb. Panz. Rgts.	Zusätzlich: je 1 Satz Funkgerät Fu 1 TE, Anf. Zeich. N 10851 (mit Wechselrichtersatz 12a)	Zur Herstellung einer einseitigen Funkverbindung Panz. Rgts. Troß. Anforderung auf dem Nachschubdienstweg.
640	1148	Panz. Jäg. Kp. 4,7 cm Pak (Sfl) (9 Gesch.) (mot S)	Zusätzlich: 2 Maschinengewehre 34 als 1. M. G. mit Zub. u. Vorr. Sach. (vollständig)	Anforderung auf dem Nachschubdienstweg.
641	1162	Panz. Sp. Kp.	Werden in Stellen der 1. Pz. Sp. Wg. (M. G.) (Sd. Kfz. 221) 1. Pz. Sp. Wg. mit Kw. K. (Sd. Kfz. 222) zugewiesen, tritt für diese Sd. Kfz. 222 je Sd. Kfz. zusätzlich 1 Unteroffizier, St. Gr. »G« hinzu.	Personal: Anforderung auf dem Ersatzdienstweg. Ausrüstung: Pistole. Bekleidung: schwarze Sonderbekleidung.
642	2012	Weiterltg. St.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 31. 1. 41. Die K. A. N. bleibt als Anhalt in Kraft.	
643	2301	Felderf. Btl.	Zusätzlich: 2 Beschlagschmiede, St. Gr. »M« auf Fahrrad mit nachfolgendem Gerät: 2 elektr. Taschenlampen mit Batterie (Anf. Zeich. U 1062) 2 Beschlagzeugtaschen, unber. Hufbeschlagpersonal, mit Inhalt (Anf. Zeich. V 6501) 1 Luftschutzveterinärkasten (Anf. Zeich. V 381) 1 Veterinär-Arzneikasten (Anf. Zeich. V 351) 13 Schraubstollenschlüssel (Anf. Zeich. V 6155) 12 Satz Hufbeschlagmittel für ein schweres Zugpferd, (Anl. V 601) 40 Satz Hufbeschlagmittel für ein leichtes Zugpferd (Anl. V 601) Das Soll an Fahrrädern in der K. A. N. Teil A ist in beiden Spalten 28.	Es sind nunmehr allen Felderf. Btl. Beschlagschmiede als Stammpersonal zuzuteilen. Das Gerät ist in der K. A. N. z. T. schon enthalten.

Lfde. Nr	K. St. N.	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
644	6463	Stb. Prop. Erf. Abt.	Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »Z«.	
645	7251 (W)	Wehrm. Briefst.	Unter Aufhebung der Verfügungen H. M. 40 Ziff. 251 lfde. Nr. 121 (92) und Ziff. 1239 lfde. Nr. 573 können 50% der Angestellten nach Verg. Gr. VII TO. A. besoldet werden.	
646	8851	Heer. Vet. Akad.	Zusätzlich: 1 Angestellter Ver. Gr. VIb TO. A.	
647	11050 a—c	Kdtr. Tr. Üb. Pl. Frankreich a—c	Zusätzlich: 1 Pferdewärter, St. Gr. »M« 2 Reitpferde.	Die Pferde sind beim Mil. Bhf. Frankreich OQuIV c anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 3 41
— 6060/41 — AHA/St. A. N./H. Dv.

289. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

Die H. V. Verwaltung versendet die Deckblattnummern 1016 bis 1052 vom 26. 2. 1941 für die Anlagenbände A. N. (Heer) betr. die Anlagen:

J 25, J 51, J 338, J 339, J 341, J 574, J 575, J 576, J 577, J 578, J 3496, J 4650, J 4723, J 4760, A 30, A 31, A 2811, A 5546, A 6475, Ch 1011, Ch 1012, P 1245, P 1246, P 1312, P 1330, P 1664, N 660, N 1166, K 1901, K 4505, K 4511, K 4541.

Die Deckblätter werden von den stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) an die in Betracht kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 3. 41
— 72/88 — AHA/StAN/H Dv (V).

290. Berichtigung der H. Dv. 99, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. 99 — N. f. D. — Verschlußsachen-Vorschrift (Verschl. V.). Gültig für die Wehrmacht vom 1. 10. 35.

1. Hinter Ziffer 30 C, Absatz c, — (»Soldaten müssen mindestens das 2. Dienstjahr vollendet haben«) — ist als Hinweis auf die folgende Fußnote ein **) zu setzen.

Am Schluß der Seite ist sodann als Fußnote aufzunehmen:

**) Soweit geeignete Soldaten, die das 2. Dienstjahr vollendet haben, nicht zur Verfügung stehen, können für die Kriegsdauer auch Soldaten im 1. und 2. Dienstjahr als »besonders beauftragte Personen« zu Schreib- und Registraturarbeiten von geheimen Kommandosachen herangezogen werden.

2. Hinter den letzten Absatz der Ziffer 30 — (»Nur die Personen unter C a und b dürfen Geheime Kommandosachen aufbewahren und verwalten (29)«) — ist als Hinweis auf die folgende Fußnote ein ***) zu setzen.

Am Schluß der Seite ist sodann als Fußnote aufzunehmen:

***) Leiter von Dienststellen, die nicht Personen nach C a und b sind, können für die Kriegsdauer mit der Aufbewahrung und Verwaltung von Geheimen Kommandosachen betraut werden, wenn die Belassung von Geheimen Kommandosachen bei diesen Dienststellen erforderlich ist und diese Dienststellenleiter nach Alter, Persönlichkeit und sonstigen Verhältnissen eine besondere Gewähr für Zuverlässigkeit bieten. Die Entscheidung und Beauftragung erfolgt schriftlich durch die Chefs der Stäbe bzw. Abteilungschefs.

3. In Anhang V (Verschlußsachen — Merkblatt für mobile Truppen — Neudruck 1940) ist hinter Ziffer 6 c, 1. Absatz, als neuer Absatz zu setzen:

Leiter von Dienststellen, die nicht Offiziere oder Beamte des höheren bis mittleren Dienstes sind, können mit der Aufbewahrung und Verwaltung von Geheimen Kommandosachen betraut werden, wenn die Belassung von Geheimen Kommandosachen bei diesen Dienststellen erforderlich ist und diese Dienststellenleiter nach Alter, Persönlichkeit und sonstigen Verhältnissen eine besondere Gewähr für Zuverlässigkeit bieten. Die Entscheidung und Beauftragung erfolgt schriftlich durch die Chefs der Stäbe bzw. Abteilungschefs.

Herausgabe von Deckblättern erfolgt später.

O. K. W., 5. 3. 41
— 330. 3. 41 g (W) — A Ausl/Abw Abt. Abw III.

291. Nachdruck vergriffener Vorschriften.

Von den nachstehend aufgeführten Druckvorschriften, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

H. Dv. 288/18
H. Dv. 395/1 (früher 395)
H. Dv. 480/3

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gemäß H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 51 und 808 an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreiskommandos) richten.

Den beteiligten Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen übersandt worden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 3. 41
— 89 a/b — AHA/StAN/H Dv (III e).

292. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 5 bis 25 vom Dezember 1940 zur H.Dv.119/561 —N.f.D.— Schußtafel für den 21 cm Mörser 18 mit der 21 cm Granate 18 und der 21 cm Granate 18 Stahlguß. Vom August 1939.

2. Deckblatt Nr. 1 bis 6 vom Dezember 1940 zur D 613/3 —N.f.D.— Vorläufige Anweisungen für die Ausbildung von Panzereinheiten. Teil 3: Schießübungen vom Panzerkampfwagen I (M. G.) (Sd. Kfz. 101). Vom 20. 2. 1938.

3. Deckblatt Nr. 1 bis 7 vom Dezember 1940 zur D 613/7 —N.f.D.— Vorläufige Anweisungen für die Ausbildung von Panzereinheiten. Teil 7: Schießübungen vom Panzerkampfwagen II (2 cm) (Sd. Kfz. 141). Vom 31. 5. 1938.

4. Deckblatt Nr. 1 bis 9 vom Dezember 1940 zur D 613/8 —N.f.D.— Vorläufige Anweisungen für die Ausbildung von Panzereinheiten. Teil 8: Schießübungen vom Panzerkampfwagen III (3,7 cm) (Sd. Kfz. 141). Vom 9. 9. 1938.

5. Deckblatt Nr. 1 bis 9 vom Dezember 1940 zur D 613/14 —N.f.D.— Vorläufige Anweisungen für die Ausbildung von Panzereinheiten. Teil 14: Schießübungen vom Panzerkampfwagen IV (7,5 cm) (Sd. Kfz. 161). Vom 2. 10. 1938.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 5 sind in der H. Dv. 1 a bzw. dem Anhang zur H. Dv. 1 a bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 5 sind vom Feld- und Ersatzheer gem. H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (W. Kdos.), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 3. 41
— 89 a/b — AHA/StAN/H Dv (III f).

293. Druckfehlerberichtigung.

In den H. M. 1941 Nr. 253 ist auf S. 119 unter Abschn. C Ziff. 5 in der zweiten Zeile hinter dem Wort »muß« der Punkt zu streichen und dafür ein Komma zu setzen.

Unter Abschn. D ist statt H. Dv. g. 200/1 zu setzen: »H. Dv. g. 200/*l*.«

294. Versetzung von Soldaten zum Feldheer, die eine Freiheitsstrafe verbüßt haben.

Der Erlaß des O. K. H. vom 6. 2. 1941 — H M. 1941 Nr. 151 — über die Versetzung von Soldaten zum Feldheer, die mit Bewährungsfrist aus dem Strafvollzug entlassen werden, gilt auch für die Soldaten, die ihre Freiheitsstrafe voll verbüßt haben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres wünscht, daß auch diesen Soldaten Gelegenheit gegeben wird, durch hervorragende Leistungen vor dem Feinde sich auszuzeichnen. Sie sind demnach ebenfalls vom Ersatztruppenteil sofort zum Feldtruppenteil zu versetzen. Eine Rückversetzung vom Feldtruppenteil zum Ersatztruppenteil, weil der betreffende Soldat eine Freiheitsstrafe verbüßt hat, ist nicht zulässig.

O. K. H. $\frac{\text{(Gen z b V b ObdH)}}{\text{(Ch H Rüst u. BdE)}}$, 15. 3. 41
— B 54 — AHA/Ag/H Str a

295. Reinigungs- und Schmiermittel.

1. Für Abgabe von Reinigungs- und Schmiermitteln gelten vom 1. 4. 1941 ab für das Infanteriegerät der Ersatzeinheiten die folgenden Verbrauchsgrenzen. Diese sind auch maßgebend für die sonstigen im Heimatgebiet befindlichen Truppen. Für die außerhalb des Heimatgebiets eingesetzten Besatzungstruppen sind sie als Anhalt den Anforderungen zugrunde zu legen.

	Einheiten, die gem. H.Dv.130/1 E Übungen nach Gruppe A (H. Dv. 240 S. 48) schießen	M.G.-Kp. und -Züge	Pionier-Einheiten	Übrige Einheiten
a) Reinigungsdochte, Stück, monatlich				
je Gewehr	20	15	15	15
» l. oder s. M. G.	30	40	20	15
» Pist., Masch.-Pist.	3	3	3	3
» 2 cm Geschütz monatl. 75 Stück				
b) Waffenreinigungsöl, Gramm, monatlich				
je Gewehr	30	20	20	20
» l. oder s. M. G.	45	60	30	20
» Pist., Masch.-Pist.	4	4	4	4
	für alle Einheiten			
je 2 cm Geschütz	120			
» l. Gr. W. 36	50			
» s. Gr. W. 34	100			
» l. J. G. 18 u. l. Geb. J. G.	100			
» s. J. G. 33	120			
» 3,7 cm Pak	75			

	Einheiten, die gem. H.Dv. 130/1 E Übungen nach Gruppe A (H.Dv. 240 S. 48) schießen	M.G.-Kp. und -Züge	Pionier-Einheiten	Übrige Einheiten
	für alle Einheiten:			
) M.G.-Öl, Gramm monatlich				
je l. M.G.		150		
» s. M.G.		180		
» l. Gr.W. 36		30		
» s. Gr.W. 34		40		
» l. J.G. 18 u. l. Geb. J.G.		60		
» s. J.G. 33		80		
» 3,7 cm Pak		60		
d) Abschmierfett, Gramm monatlich				
je l. J.G. 18 u. l. Geb. J.G.		30		
» s. J.G. 33		50		
» 3,7 cm Pak		30		
Bespannfahrzeug je Rad (auch Lafettenrad)		8		

2. Für Granatwerfer ist Petroleum nicht mehr zuständig.

3. Die Gesamtmenge der Reinigungs- und Schmiermittel ist zu berechnen nach der Zahl der planmäßig zustehenden Waffen usw.

4. Innerhalb der Verbrauchsgrenzen ist nur der unbedingt notwendige Bedarf anzufordern. Es wird erwartet, daß der Bedarf von den Truppen durch sparsame Verwendung auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

5. Die Reinigungs- und Schmiermittel sind vierteljährlich, zum 3. des ersten Monats jedes Kalendervierteljahrs von den Bataillonen (Abt.) beim zuständigen Heereszeugamt nach folgendem Muster anzufordern:

Truppenteil — Ort, Tag

An das HZa. Spandau

Bedarf an Reinigungs- und Schmiermitteln für 1. 4.—30. 6. 41

a) Reinigungsdochte	Stückzahl
540 Gewehre je 20	10 800
160 » je 15	2 400
50 M.G. je 30	1 500
12 M.G. je 40	480
für 1 Monat	15 180
» 3 Monate	45 540
noch vorhanden	1 040
Bedarf	44 500

b) Waffenreinigungsöl	Gramm
540 Gewehre je 30	16 200
160 » » 20	3 200
24 Pistolen » 4	96
50 M.G. » 45	2 250
12 M.G. » 60	720
für 1 Monat	22 466
» 3 Monate	67 398
vorhanden	1 600
	65 798
	= 56,798 Liter

Alle Abgaben erfolgen kostenlos und nach dem Verhältnis 1 g = 0,001 Liter.

6. Dem Heereszeugamt sind für Öl die Gefäße mit der Bestellung zu übersenden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 41
— 85 — AHA/In 2 (VIII).

---

296. Merkblatt über die auf dem Gasschutzgebiet und für Nebelmittel allgemein gültigen Vorschriften, Erlasse und Verfügungen des O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), die längere Zeit Gültigkeit behalten.

— H. M. 1941 Nr. 238. —

Von dem als Anlage zum Bez. Erlaß herausgegebenen Merkblatt wird auch für das Feldheer bis zu den Kompanien ein Sonderabdruck für den Handgebrauch ausgegeben, der in den Umschlag »Sonderabdrucke für Gasschutzgerät« einzuheften ist. Die vorgesehene Ausgabe eines Auszuges aus diesem Merkblatt entfällt damit. Das mit H. M. 1940 Nr. 96 ausgegebene Merkblatt tritt außer Kraft und ist zu vernichten.

Die A. O. K., Pz. Gr., Mil. Bef. in Frankreich, in Belgien und Nordfrankreich und im Generalgouvernement, die Bef. der deutschen Truppen in Dänemark, in den Niederlanden, in Rumänien und in Lybien melden den Bedarf an Sonderabdrucken für die unterstellten Einheiten bis 20. 4. 1941 an O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In 9.

Im Bez. Erlaß ist der letzte Absatz zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 3. 41
— B 83 — In 9 (III/2).

---

297. Ausrüstung der militärischen Luftschutztrupps in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres.

1. Die mit Erlaß H. M. 1940 Nr. 513, Abschn. A 1 und 2 befohlene Herabsetzung der Ausrüstung der militärischen Luftschutztrupps in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres auf 1/5 des nach H. Dv. 410 vorgesehenen Solls wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Im Bez. Erlaß sind vom Abschnitt A die Nr. 1, 2 und 4 zu streichen.

Das an der vollen Ausstattung fehlende Gerät ist nach Nr. 3 des Bez. Erlasses, die sinngemäß Gültigkeit behält, anzufordern. Es wird, soweit möglich, beschleunigt zugewiesen.

2. Die militärischen LS-Brandwachen, Hydranten- und Kraftspritzentrupps werden zum Schutz gegen Rauchentwicklung zusätzlich mit Schutzbrillen ausgestattet, die von den Einheiten (Dienststellen) im freien Handel zu Lasten von Kap. VIII E 230 zu beschaffen sind.

In der Anlage 2 zum Erlaß H. M. 1938 Nr. 813 ist auf den Seiten 328/329 bei Stoffgl. 42 als neue lfd. Nr. nachzutragen in

Spalte 1 = 201,
» 2 = Schutzbrille (gegen Rauchentwicklung),
» 3 = —,
» 6 = 3,
» 7 = 5,
» 8 = 9,
» 9 = 9,
» 10 = 9,
» 20 = f.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 41
— 40 h 20 — In 9 (III/2).

298. Zurückhaltung bei Heranziehung einer Firma zu Entwicklungen und Lieferungen.

Bei Heranziehung der Firma Körting Radio-Werke Oswald Ritter, Leipzig, zu Entwicklungen und Lieferungen für die Wehrmacht ist bis auf weiteres Zurückhaltung geboten.

Das Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 18. 3. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

299. Ausgabe und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe eines Deckblattes.

A. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) — sind erschienen:

	D Nr	Benennung der Vorschrift
1	406+	vom 22. 2. 41
	420/602 N. f. D	Die Munition des leichten Ladungswerfers. 16. 12. 40

Die Vorschriften werden durch die stellv. Gen. Kdos. verteilt

	Deckbl. Nr.	zur D Nr.
2.	1	494 (N. f. D.)

Dienststellen, bei denen diese Vorschrift vorhanden ist, haben ihren Bedarf beim zuständigen stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

B. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) hat versandt:

D Nr.	Benennung der Vorschrift
314/1 N. f. D.	Vorläufige Beschreibung. Leichte Feldkanone 18 (l. F. K. 18). Teil 1: Beschreibung I. Geschütz, II. l. F. K.-Protze 18. 1. 2. 41
314/2 N. f. D.	Vorläufige Beschreibung. Leichte Feldkanone 18 (l. F. K. 18). Teil 2: Abbildungen I. Geschütz, II. l. F. K.-Protze 18. 1. 2. 41
532 N. f. D.	Vorläufiges Merkblatt für das schwere Wurfgerät 40 (Wurfgestell 40 mit 28 cm Wurfkörper Spr und 32 cm Wurfkörper M. Fl. 50). 24. 1. 41

C. Es treten außer Kraft:

D 314/1 (N. f. D.) von 1939
D 314/2 (N. f. D.) von 1939
D 314/3 (N. f. D.) von 1939
D 314/4 (N. f. D.) von 1939
D 406+ vom 1. 5. 1940
D 532 (N. f. D.) vom 15. 9. 1940.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 3. 41
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (Vs v II b).

Anlage 1
zu Nr. 287.

Verteiler.

	Deutsche Reiterhefte	Artilleristische Rundschau	Vierteljahreshefte für Pioniere	Die Panzertruppe	Deutsche Nachrichtentruppen (F-Flagge)	Gasschutz und Luftschutz	Der deutsche Militärarzt	Zeitschrift für Veterinärkunde	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwochenblatt oder Deutsche Wehr nach Wahl	Kriegskunst in Wort und Bild
A. Feldheer.												
Höh. Kommandobeh. u. Divisionen usw. (einschl. SS-Div.)	3	3	3	3	3	3	1	1	1	1	.	3
Infanterie												
Inf. Regts. Stab	1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1
Inf. Btl. Stab	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1
Inf. Schtz. Kp.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Inf. M. G. Kp.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Inf. G. Kp.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Inf. Pz. Jäg. Kp.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1
Inf. Reiterzug	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
M. G. Btl.	.	.	.	2	1	1	1	.	.	.	.	1
J. R. 125 Stab	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1
J. R. Groß-Deutschland	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1
SS-Standarte Adolf Hitler	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1
Artillerie												
Art. Kommandeure	1	1	.	1	.	1	.	.	1	1	.	1
Stoarts d. H. Gr.	1	1	.	1	.	1	.	.	1	1	.	1
Stoarts d. A. O. K.	1	1	.	1	.	1	.	.	1	1	.	1
Divisionsartillerie												
Rgt. Stab	1[1])	1	1	1[2])	1	1	1	1[1])	.	.	1	1
Abt. Stab	1[1])	1	1	1[2])	2[3])	1	1	1[1])	.	.	1	1
Batterie besp.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Batterie mot	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1
Beob. Abt.	.	1	.	1	2[3])	1	1	.	.	.	1	1
Beob. Batterie	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Beob. Batterie (Pz.)	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	1
Heeresartillerie												
Regt. Stab z. b. V.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1
Abt. Stab (einschl. z. b. V.)	.	1	1	1	2[3])	1	1	.	.	.	1	1
Batterie	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Wetterpeilzug	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Verm. Abt.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.

Anm.: [1]) nur besp. Art.
[2]) nur mot Art.
[3]) davon 1 zum Umlauf bei den Batterien

	Deutsche Reiterhefte	Artilleristische Rundschau	Vierteljahreshefte für Pioniere	Die Panzertruppe	Deutsche Nachrichtentruppen (F-Flagge)	Gasschutz und Luftschutz	Der deutsche Militärarzt	Zeitschrift für Veterinärkunde	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwochenblatt oder Deutsche Wehr nach Wahl	Kriegskunst in Wort und Bild
Schnelle Truppen												
Für alle schnellen Truppen												
Brigadestab bei Pz. Tr.	.	1	1	1	1	1	.	.	1	1	.	1
Brigadestab bei Kav.	1	1	1	1	1	1	.	1	1	1	.	1
Regt. Stab oder Stab eines selbst. Btl. (Abt.) (u. tmot)	2	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1
Regt. Stab (mot) oder Stab selbst. Btl. (Abt.) (mot)	.	1	1	2	1	1	1	.	.	.	1	1
Btl. (Abt.) Stab	2	.	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1
Btl. (Abt.) Stab (mot)	.	.	1	2	1	1	1	.	.	.	1	1
Kavallerie im besonderen												
Reit. Schwd. usw. u. Radfahrschwd. u. M. G. Schwd.	3	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1
Schwd. usw. (mot)	.	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
Gesch. Schwd.	3	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1
Schwere Schwd.	.	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
l. Kol.	1	1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	1
außerdem für:												
selbst. Nachr. Zug (mot u. tmot)	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	1
selbst. Pak Zug (besp.)	1	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1
(T. E.) Pi. Zug	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	1
(T. E.) Pz. Sp. Zug	.	1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	1
(T. E.) Pz. Jg. Zug	2	1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	1
(T. E.) Gesch. Zug	.	1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	1
(T. E.) Gran. Werfer Zug	2	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1
Panzertruppen im besonderen												
Stabs-Komp.	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	1
Krad-Schütz. Komp.	.	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
Schützen-Komp.	.	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
M. G. Kp. (Schwd.)	1[1])	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
Krad M. G. Kp.	.	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
Schwere Kp.	.	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
Pz. Sp. Kp.	.	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
Pz. Jg. Kp.	.	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
Pz. Kp.	.	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
selbst. l. Pz. Zug	.	1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	1
Nachr. Zug	.	1	.	2	1	1	.	.	.	.	.	1
Pz. Werkst. Kp. u. Werkst. Kp. (mot)	.	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1
l. Kol.	.	1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	1
selbst. Krad Melde-Zug	.	1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	1
(T. E.) Pak Zug	.	1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	1
(T. E.) J. G. Zug	.	1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	1
(T. E.) Pi. Zug	.	1	1	2	.	1	.	.	.	.	.	1

Anm.: [1]) soweit erforderlich

	Deutsche Reiterhefte	Artilleristische Rundschau	Vierteljahreshefte für Pioniere	Die Panzertruppe	Deutsche Nachrichtentruppen (F.-Flagge)	Gasschutz und Luftschutz	Der deutsche Militärarzt	Zeitschrift für Veterinärkunde	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwochenblatt oder Deutsche Wehr nach Wahl	Kriegskunst in Wort und Bild
Pioniere												
Gen. d. Pi./H. Gru.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	1	.	1
A. Pi. Fü.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	1	.	1
Pi. Rgt. Stab	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	1
St. Pi. Btl. aller Art	1[1])	.	1	.	.	1	1	1[1])	.	.	1	1
St. Brü. Bau. Btl.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Pi. Komp. aller Art	1[2])	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Brü. Bau-Komp.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Brü. Kol. aller Art	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Oberbaustäbe	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Kdr. d. Bautru.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Bau-Btl.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Fest. Pi. Stäbe	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	1	1
Fest. Bau. Btlne.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Nebeltruppen												
Stab Nbl. Werf. Rgt.	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	1	1
Regt. Stab d. Nbl. Tr. z. b. V.	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	1	1
Regt. Nachr. Züge	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Abt. Stb. Entg. Abt.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	1	1
Abt. Stab Nbl. Werf. Abt.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	1	1
Nachr. Züge Entg. Abt. u. Nebl. Werf. Abt.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Straßenentgift. Abt.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.
Entg. Bttr.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.
Nebel-Werfer-Battr.	.	2	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.
Armeegasschutzschule	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1
Gabo b. Kommandobehörd.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Nachrichtentruppen												
Stab Höherer Nachr. Fü.	.	1	1	1	2	.	.	.	1	1	.	1
Heeresgr. u. Armee-Nachr. Fü.	.	1	1	1	2	.	.	.	1	1	.	1
Stab Nachr. Rgt.	.	1	1	1	2	1	.	.	.	.	1	1
Nachr. Fü. b. Chef Mil. Verw. Bez.	.	1	1	1	2	1	.	.	.	.	1	1
Kdre. d. H.-Truppen	.	1	1	1	2	1	.	.	.	.	1	1
Stab Nachr. Abt. (mot)	.	.	.	1	2	2	1	.	.	.	1	1
Feldschaltabt. z. b. V., Ausb. Stab (M)	.	.	.	1	2	2	1	.	.	.	1	1
Stab Nachr. Abt. (tmot)	1	.	.	1	2	2	1	1	.	.	1	1
Nachr. Komp. aller Art	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	1
Betr. Züge, l. Na. Kol. aller Art	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Feste Funk- u. Horchstellen	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Prop. Kompanien	1	1	1	1	3	1	.	.	.	.	.	1
Einsatztrupp Nachr. Helferinnen	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Chef Transportwesen / Planungsabteilung für Transportdienststellen	60	60	60	60	60	60	60	.	.	.	60	.
Versorgungstruppen Rückw. Dienste allgemein												
Nachschub Kol. Abt. (besp)	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1
Nachschub Kol. Abt. (mot)	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1

Anm.: [1]) nur tmot Btl.
[2]) nur tmot Kp.

	Deutsche Reiterhefte	Artilleristische Rundschau	Vierteljahreshefte für Pioniere	Die Panzertruppe	Deutsche Nachrichtentruppen (F-Flagge)	Gasschutz und Luftschutz	Der deutsche Militärarzt	Zeitschrift für Veterinärkunde	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwochenblatt oder Deutsche Wehr nach Wahl	Kriegskunst in Wort und Bild
Nachschub Btl.	.	.	.	.	.	1	.	.		.	1	1
Feldwerkstatt	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
Infanterie-Park	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Artillerie-Park	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Gasschutzgeräte-Park	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
Pionier-Park	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Pionier-Masch. Zug	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Pionier-Park-Kp.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Nachrichten-Park	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.
Kfz. Park	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
Heergeräte-Park	.	.	1	.	.	1	.	.		.	.	.
Stab Kw. Trsp. Rgt.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1
Stab Kw. Trsp. Abt.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1
Armee-Verpfl. Amt	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Bäck. Komp.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Schlächt. Zug	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Feldgend. Abt. (mot)	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Verk. Regl. Btl.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.
Sicherungs-Rgt. m. Btl.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	1	1
Radf. Wach-Btl.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1
Landesschützen-Btl.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1
Wa. Btl.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1
Str. Bau-Btl.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Lei. Str. Bau-Btl.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Stab Armee-San. Abt.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Stab Kriegslaz. Abt.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Kriegslaz.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
L. Kr. Kriegslaz.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Kr. Trsp.-Abt.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Feldlaz	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
San. Komp.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
San. Park	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Tek	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Laz. Zug	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Armee-Pferdelaz.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
Armee-Pferde-Park	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
Armee-Veterinär-Park	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
Veterinär-Unters. Stelle	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
Veterinär-Komp.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
Rückw. Dienste b. d. Divisionen												
Stab Div. Nachsch. Führ. (tmot)	1			.	.	1	.	.	.	.	1	1
Stab Div. Nachsch. Führ. (mot)	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1
Werkstattkomp.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
Nachschubkomp.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Bäck. Komp.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Schlächt. Zug	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
San. Komp.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Feldlaz.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Veterinär-Komp.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
Oberfeldkommandantur	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	.	1
Feldkommandantur	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1	.

	Deutsche Reiterhefte	Artilleristische Rundschau	Vierteljahreshefte für Pioniere	Die Panzertruppe	Deutsche Nachrichtentruppen (F-Flagge)	Gasschutz und Luftschutz	Der deutsche Militärarzt	Zeitschrift für Veterinärkunde	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwochenblatt oder Deutsche Wehr nach Wahl	Kriegskunst in Wort und Bild
B. Ersatzheer.												
Kommandobehörden und höhere Stäbe												
Stellv. Gen. Kdo. (W. K. K.)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1
W. B. Prag	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1
Bef. d. dtsch. Tr. i. Dänemark	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1
Div. Kdo.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1
Div. Kdo. z. b. V.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1
Höherer Pi. Offz.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1
Für alle Waffen												
Regt. Stab oder Stab selbst. Btl. (Abt.)	1	1	1	1	1	1	1	1[1])	.	.	1	1
Stab Btl. (Abt.)	1	1	1	1	1	1	1	1[1])	.	.	1	1
Infanterie und Landesschützen												
Ers. Komp. (Inf.-Geb. Jg.) Lds. Schtz. Komp.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Inf. Nachr. Ers. Komp.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Inf. Pz. Jg. Komp. (Ers.)	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1
Inf. Ers. Komp. (mot)	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1
Kavallerie												
Ers. Schwd.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Nachr. Ers. Schwd.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Wehrkr. Remonte-Schulen	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Remonteämter	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Artillerie und Nebeltruppe												
Ers. Battr.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Nachr. Ers. Battr.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Pioniere												
Pi. (Eisenb. Pi.) Ers. Kp.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Nachrichtentruppe												
Nachr. Ers. Kp. aller Art	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Pz. Nachr. Ers. Kp.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1
Funkstellen	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Panzerwaffe												
Schütz., Kradschütz., Pz., Pz. Jg. Ers. Kp.		.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1
Nachr. Ers. Einh. d. Pz. Tr.				1	1	.	.	.	.	.	.	1
Fahrtruppe												
Fahr-Ers. Schwad.	1	.		.	.		.	.	.	.	.	1
San. Einheiten												
San. Ers. Einheiten aller Art	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
San. Park	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
Veterinär-Einheiten												
Vet. Ers. Kp.	.	.	.	.	.		.	1	.	.	.	.
Heim. Vet. Park	.	.	.	.	.		.	1	.	.	.	.
Lehrschmiede	2	.	.	.	.		.	2	.	.	.	.

Anm.: [1]) soweit nicht mot

	Deutsche Reiterhefte	Artilleristische Rundschau	Vierteljahreshefte für Pioniere	Die Panzertruppe	Deutsche Nachrichtentruppen (F-Flagge)	Gasschutz und Luftschutz	Der deutsche Militärarzt	Zeitschrift für Veterinärkunde	Militärwochenblatt	Deutsche Wehr	Militärwochenblatt oder Deutsche Wehr nach Wahl	Kriegskunst in Wort und Bild
Bau-Einheiten												
Bau-Ers. Kp.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Bau-Nachr. Ers. Kp.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Kdtr. und Standortält.												
Kdtr. (Befest.)	1	1	1	1	1	2	.	.	.	.	1	1
Standortkdtr., Standortälteste	.	.	.	.	.	1[1])	1[1])	1[1])	.	.	1[1])	.
Festungspionierdienststellen												
Insp. d. Ost- u. Westbef.	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1	.	1
Fest.-Insp.	1	1	1	1	1	1	.		.	.	1	1
Fest. Pi. Stäbe	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	1
Heeresschulen												
Generalstabslehrgänge	12	12	12	12	12	12	1	1	12	12	.	12
Mil. Arztl. Akademie	2	.	.	.	.	3	1	1	5	5	.	2
Mil. Vet. Akademie	2	.	.	.	.	3	1	1	5	5	.	2
Ing. Offz. Akademie	.	2	2	2	2	3	.	.	2	2		2
Inf. Schule	3	3	3	3	3	6	1	.	3	3	.	15
Kav. Schule	10	3	3	5	3	4	1	1	3	3	.	5
Art. Schule	5	15	3	3	3	6	1	1	12	12	.	10
Pi. Schule	1	3	15	3	3	6	1	.	3	3	.	5
Pz. Tr. Schule	.	3	3	10	3	4	1	.	12	12	.	15
Heeres-Nachr. Schule	1	3	3	3	25	4	1	.	3	3	.	15
Heeres-Reit- u. Fahrschule	10	2	2	2	2	2	1	1	2	2	.	2
Nebel-Schule	.	3	3	3	3	2	1	.	1	1	.	1
Heeres-Gasschutzschule	.	2	2	2	2	10	.	.	1	1	.	1
Heeres-Waffenmeisterschule	.	2	2	2	2	2	.	.	2	2	.	.
Heeres-Feuerwerkerschule	.	2	2	2	2	2	.	.	2	2	.	.
Uffz. Schule je	1	1	1	1	1	2	1	.	1	1	.	20
Uffz. Vorschulen je	1	1	1	1	1	2	1	.	1	1	.	20
Wehr-Ersatz-Dienststellen												
Wehr-Ers. Inspektionen	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	.
W. B. K.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	1	.
W. M. A.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Sonstige Dienststellen												
Heeresfilmstelle	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	.
Offizier-Büchereien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Hauptstelle für Psychologie u. Rassenkunde	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1
Psychologische Prüfstellen	1	1	1	1	1	.	1	1	.	.	1	.
Wehrmachtgefängnisse	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Chef der Heeresarchive	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1
Heeresarchive	1	1	1	1	1		1	1	1	1	.	1
Chef der Heeresmuseen	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	.	1
Heeresmuseen	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	.	1
Kr. Gesch. Forsch. Anst. des Heeres	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	.	3

Außerdem ist für die auch nicht gesondert aufgeführten ber. und besp. Einheiten (M. G. Kp. usw.) sowie die Pferdevormusterungsoffiziere je 1 Expl. »Deutsche Reiterhefte« zuständig.

Anm.: [1]) nur soweit nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt.

12905 40 2A